



SPENDENPROJEKT IM RAHMEN DES STADTRADELNS 2021 „RADELN FÜR ALLE“

Alljährlich wird im ILM-Kreis gemeinsam mit den Städten Arnstadt und Ilmenau das STADTRADELN durchgeführt, eine dreiwöchige Aktion für Klimaschutz, Spaß und Gesundheit durch Radfahren. Auch in diesem Jahr wurden erfolgreich viele Kilometer geradelt.

2018 gab es das erste Spendenprojekt zum STADTRADELN. Dabei wurde 1 Cent pro gefahrenem Kilometer für die Fahrrad-selbsthilfwerkstatt an der TU Ilmenau und für den Verkehrs-garten der Verkehrswacht in Arnstadt gespendet.

2021 starteten wir wieder ein Spendenprojekt über das Spenden-portal „einfach.gut.machen“ der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau. Das Spendenziel von 3000 € wurde übererfüllt, 3.500 € kamen ins-gesamt von 10 Sponsoren zusammen. Dafür herzlichen Dank!

Die STADTRADEL-Aktionen werben für das Fahrradfahren und mit unserer begleitenden Spendenaktion wollten wir schon bei den Jüngsten den Grundstein für eine nachhaltige Mobilität legen und es auch Kindern mit Besonderheiten ermöglichen, an Fahrradmobilität teilzuhaben.

Von den gespendeten Geldern wurden sechs Fahrradrickschas und drei weitere Kinderfahrzeuge gekauft. Diese hat der Beige-ordnete im Beisein einiger Sponsoren an drei integrative Kitas gegeben. Die Fahrzeuge stießen auf Begeisterung und wurden sofort von den Kindern in Beschlag genommen.

Kitas:

Montessori-Kinderhaus Arnstadt,
Integrations-Kinderzentrum Ilmenau,
Kita Käferland Arnstadt

Wir konnten auch ein weiteres wichtiges Projekt mit den Spenden unterstützen. Der Titel „Radeln für Alle“ trifft es hierbei genau. 445 € übergaben wir der Solidarischen Fahrrad-selbsthilfwerkstatt der Malteser Arnstadt. 2003 als Arbeitsgemeinschaft im Rahmen der Schulsozialarbeit am MELISSANTES-Gymnasium in Arnstadt ge-gründet, übernahm 2016 der neue Träger Malteser Arnstadt und die Selbsthilfwerkstatt zog in die Räumlichkeiten in der Ohrdruffer Str. 41 ein.

Wir freuen uns als Landratsamt, dass wir mit dem finanziellen Engagement der Spender das ehrenamtliche Engagement der Fahrradwerkstatt unterstützen und wertschätzen können!



▶ INHALTSVERZEICHNIS

Nichtamtlicher Teil

» Jobcenter IIm-Kreis bietet neuen Online-Dienst zur Terminbuchung an	Seite 3
» Konzerte der Musikschule Arnstadt-Ilmenau in Ilmenau	Seite 3
» Inklusion im Arbeitsleben - Fachtagung am 3. Dezember 2021 in Ilmenau	Seite 3
» Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft	Seite 4
» Terminankündigungen der vhs Arnstadt-Ilmenau	Seite 6
» AGATHE - Älter werden in der Gemeinschaft	Seite 8
» Thüringer Initiative gegen Einsamkeit	Seite 8
» Was gehört in den Gelben Sack bzw. die Gelbe Tonne?	Seite 9
» Bedrohter Lebensraum Wald - Resümee des Naturschutztages 2021	Seite 10
» Bekanntmachung der Antennengemeinschaft Alkersleben e.V.	Seite 11
» Stellenausschreibung für eine Stelle als Sachbearbeiter Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (m/w/d)	Seite 11
» Stellenausschreibung für eine Stelle als Sachbearbeiter Ausländerbehörde (m/w/d)	Seite 12
» Stellenausschreibung für eine Stelle als Sachbearbeiter Systemverwaltung Open/Prosoz und Leistungsgewährung SGB IX/SGB XII (m/w/d)	Seite 13
» Stellenausschreibung für eine Stelle als Sachbearbeiter Handel/ Gaststätten/ Reise- und Marktgewerbe (m/w/d)	Seite 14

Amtlicher Teil

» Tagesordnung der 17. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises der Wahlperiode 2019 bis 2024 am 17. November 2021	Seite 15
» Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des IIm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 15. Oktober 2021	Seite 16
» Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises vom 15. Oktober 2021	Seite 28
» Öffentliche Bekanntmachung Landschaftspflegemaßnahme durch Gehölzentnahme auf dem Tambuch bei Gossel	Seite 40
» Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Arnstadt	Seite 40
» Öffentliche Bekanntmachung - Nutzungsuntersagung und Sicherungsverfügung	Seite 41
» Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis IIm-Kreis (Taxitarifverordnung) vom 15. Oktober 2021	Seite 42
» Mitteilung der durchschnittlichen angemessene tatsächliche Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes gem. § 42a Abs. 5 SGB XII ab 2022	Seite 43

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Herausgeber: IIm-Kreis

Verantwortlich für amtlichen Teil: Romy Willuhn, Landratsamt IIm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Telefon: 03628 738116, Fax: 03628 738111, E-Mail: amtsblatt@ilm-kreis.de

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de

Zuständig für Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei

unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Herstellung: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 03677 2050-0, Fax 03677 2050-21

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungs- und Verbreitungsweise: Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im IIm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt IIm-Kreis (Anschritt siehe oben) bezogen werden.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter „Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

JOBCENTER ILM-KREIS BIETET NEUEN ONLINE-DIENST ZUR TERMINBUCHUNG AN

Kundinnen und Kunden des Jobcenters IIm-Kreis können ab dem 01.10.2021 die online-Terminverwaltung unter www.jobcenter.digital nutzen und auch über die Webseite des Jobcenters

IIm-Kreis einen Termin zur Antragsausgabe buchen. Ab diesem Zeitpunkt können die Kundinnen und Kunden online mit ihrem Jobcenter einen Termin - zunächst zur *Antragsausgabe Arbeitslosengeld II*

- vereinbaren. Eine schnelle Terminbuchung ist dadurch immer und überall möglich.

Zukünftig werden Terminvereinbarungen auch zu anderen Anliegen möglich

werden. Das Jobcenter IIm-Kreis wird hierzu rechtzeitig informieren

KONZERTE DER MUSIKSCHULE ARNSTADT-ILMENAU IN ILMENAU

Sonntag, 14. November 2021, 16:00 Uhr im Theater in Arnstadt, „Noten voller Energie“

Das traditionelle Konzert im November der Musikschule Arnstadt-Ilmenau in Arnstadt findet unter 3G Bedingungen statt.

Vor dem Theater ist ein Coronatest-Zelt aufgebaut.

Sonntag, 28.11.2021, 17:00 Uhr, St.-Jakobus-Kirche in Ilmenau - UNICEF Konzert

Mittwoch, 08.12.2021, 19:00 Uhr, St.-Jakobus-Kirche in Ilmenau - Weihnachtskonzert der Musikschule

Die Konzerte finden unter den zu diesem Zeitpunkt gültigen Infektionsschutz-Verordnungen statt. Konzertbesucher für Ilmenau müssen ihre Plätze unter Angabe von Namen, Adresse und Telefonnummer über ilmenu@ms.ilm-kreis.de reservieren.

INKLUSION IM ARBEITSLEBEN - FACHTAGUNG AM 3. DEZEMBER 2021 IN ILMENAU

Inklusion im Arbeitsleben

3. Dezember 2021 • 14:30 Uhr • Parkcafé Ilmenau

www.ilm-kreis.de



Inklusion ist ein Menschenrecht, doch wie gelingt die Umsetzung in der Praxis? Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es für Unternehmen und wie ist der rechtliche Rahmen? Welchen Mehrwert hat ein Arbeitgeber, wenn er Menschen mit Beeinträchtigungen beschäftigt? Antworten bietet die Fachtagung am 3. Dezember 2021 - dem Internationalen Tag der Menschen mit Behinderungen. Der IIm-Kreis, die Stadt Ilmenau sowie die Arbeitsagentur und das Jobcenter möchten Wege und Perspektiven aufzeigen und mit Unternehmen und Betroffenen zur *Inklusion im Arbeitsleben* ins Gespräch kommen und das Wort Inklusion mit Leben füllen.

Fachvorträge zu Arbeitsmarktchancen, Arbeitsrecht, Fördermöglichkeiten, Netzwerkpartnern und Unterstützungsstrukturen erleichtern den Durchblick durch den Förderdschungel.

Die Landrätin Petra Enders hat die Schirmherrschaft über die Veranstaltung übernommen.

Die Veranstaltung findet am **03.12.2021 14:30 Uhr** im Parkcafé, Naumannstr. 22, 98693 Ilmenau, statt. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Unternehmensvertreter*innen sind herzlich willkommen. Weitere Informationen auf www.ilm-kreis.de.

Informationen und Anmeldung über das Jobcenter IIm-Kreis, Frau Bieder, Tel. 03628 6105 313, Email: Jobcenter-IIm-Kreis@jobcenter-ge.de

AUTOMOTIV UND THIMO VERTIEFEN KOOPERATION

Das Thüringer Innovationszentrum Mobilität an der TU Ilmenau (ThIMO) und der Branchenverband automotive thüringen e.V. haben eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. Die neue Vereinbarung weitet die strategische Kooperation zur Bewältigung des Strukturwandels in der Automobilindustrie insbesondere auf das Spezialisierungsfeld nachhaltige und intelligente Mobilität aus. Das ThIMO wirkt dabei als Innovationsplattform und Kompetenzzentrum mit.

Der Direktor des Thüringer Innovationszentrums Mobilität, Professor Matthias Hein, ist überzeugt, dass die neue Partnerschaft den Kontakt zwischen Wirtschaft und Wissenschaft inner- und außerhalb Thüringens noch einfacher und effektiver machen wird: „Mit der Zusammenarbeit können Bedarfe der Thüringer Automobil- und Zulieferindustrie noch schneller vermittelt und durch die Wissenschaftler des ThIMO adressiert werden.“ Der Vorsitzende des automotiv thüringen e.V., Mathias Hasecke, sieht die Verknüpfung von Mobilität und Digitalisierung als eines der zentralen Themen der Automobilwirtschaft: „Mit der neuen Vereinbarung wollen wir das Wissen und die Kompetenzen beider Einrichtungen auf diesen Feldern weiter zusammenführen.“

Beide Partner der Kooperationsvereinbarung, ThIMO und at, ergänzen einander bei der Bewältigung des automobilen Strukturwandels hervorragend. Projektideen könne man künftig mit den Partnern aus Industrie und Forschung noch gezielter und effektiver entwickeln und umsetzen: ob neue Konzepte der Fahrzeugelektrik, der Vernetzung und IT oder des Leichtbaus im Automobilbau.

www.mobilitaet-thueringen.de

REGIONALMANAGEMENT THÜRINGER BOGEN FÖRDERTE DIE KARRIEREMESSE INOVAILMENAU 2021



Janine Domhardt (r.), Mitarbeiterin des Regionalmanagements Thüringer Bogen, beriet Gäste der inoailmenau zu Arbeitsmöglichkeiten in der Region IIm-Kreis und Landkreis Gotha. Foto: wr

Nach einem Jahr Pause, die wegen der Corona-Pandemie 2020 erforderlich war, konnte Mitteldeutschlands größte Karrieremesse, die inoailmenau, am 26. und 27. Oktober 2021 wieder ihre Pforten in der Campussporthalle Ilmenau mit 140 Ausstellern öffnen. Dennoch lag der Schatten von Corona mit 3G-Regel, Maskenpflicht und Abstandsgeboten auch über der diesjährigen Messe.

Carsten Feller, Staatssekretär im Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, würdigte in seiner Ansprache die enormen Leistungen des Messteams bei der Vorbereitung der inova unter Pandemiebedingungen. Dabei hob er die Bedeutung der Karrieremesse angesichts des ho-

hen Fachkräftebedarfs in den Thüringer Unternehmen hervor. Dies unterstrich auch der Präsident der Technischen Universität Ilmenau, Prof. Kai-Uwe Sattler.

Die beiden Projektleiter der inoailmenau, Eric Völker und Lucas Barth gaben ihrer Hoffnung Ausdruck, dass auch unter diesen Bedingungen wieder viele Besucher kommen. Bei den Messen der zurückliegenden Jahre lagen die Besucherzahlen bei mehr als 5.000. Torben Holl, Vorstandsvorsitzender des ausrichtenden SWING e.V., der Vereinigung der Studierenden des Wirtschaftsingenieurwesens an der TU Ilmenau, eröffnete danach die Karrieremesse.

Das Regionalmanagement Thüringer Bogen als gemeinsames

Projekt der Landkreise Gotha und IIm-Kreis förderte die inoailmenau mit Mitteln aus dem Regionalbudget. Es organisierte einen Gemeinschaftsstand mit Netzwerkpartnern. Dort präsentierten sich neben dem Thüringer Netzwerk der elektronischen Mess- und Gerätetechnik ELMUG eG, das IMMS Institut für Mikroelektronik- und Mechatronik-Systeme, der IImkubator, Gründungsinitiative der TU Ilmenau, die Initiative Erfurter Kreuz und der PolymerMat e.V. Kunststoffcluster Thüringen. Sie boten den studentischen Besuchern Beratungen zu Karrierechancen in den Unternehmen ihrer Netzwerke. Auf die günstigen Bedingungen von Gründungen im Umfeld der TU Ilmenau wies der IImkubator hin.

Janine Domhardt und Regionalmanager Christian Schmidt stellten die Region vor und gaben den Besuchern nützliche Hinweise zu Leben und Arbeiten in den beiden Landkreisen. Sie präsentierten Arbeitsmöglichkeiten in der Region generell, aber auch konkrete Angebote aus den Landkreisen Gotha und IIm-Kreis.

www.inova-ilmenau.de
www.thueringer-bogen.de



Carsten Feller, Staatssekretär im Thüringer Wissenschaftsministerium, eröffnete die inoailmenau 2021. Foto: wr

FUNKTIONIERENDES NACHHALTIGKEITSKONZEPT WIRD IN GRÖßEREM FIRMENGEBÄUDE UMGESETZT



Bürgermeisterin Beate Misch (v.l.) und Ilmenaus Oberbürgermeister Dr. Daniel Schultheiß konnten zusehen, wie Geschäftsführer Christian Heinemann, Marie Rose sowie Toni Franke ein Mehrweggebinde für die Befüllung mit Farbe vorbereiteten. Foto: wr

Als Vertreterin der Wirtschaftsförderung des IIm-Kreises nahm Ute Bönisch am jüngsten Unternehmensbesuch von Ilmenaus Oberbürgermeister Dr. Daniel Schultheiß und Bürgermeisterin Beate Misch in der Paint-Clicker GmbH & Co. KG teil. Eigentlich wollte auch Landrätin Petra Enders dabei sein, doch sie war kurzfristig verhindert. Der Anlass für den Besuch war der neu bezogene Standort des Unternehmens im Gewerbegebiet „In den Langen Lehden“ des Ilmenauer Ortsteils Gräfnau-Angstedt. Verstärkt durch Mitarbeiter Toni Franke und die Auszubildende Marie Rose präsentierte Christian Heinemann,

Geschäftsführer des Unternehmens, Firma und Gebäude. Am Anfang stellte Heinemann sein Nachhaltigkeitskonzept für Verpackungen von Farben und Putzen vor. Dabei steht ein Gebinde im Mittelpunkt, das aus einem wieder befüllbaren Pappbehälter besteht, für den das Unternehmen ein Patent hält. Der Firmenchef betonte: „Es handelt sich um ein reines Manufakturprodukt, das nach Bedarf hier vor Ort hergestellt und befüllt wird.“ Das Besondere daran ist die erhebliche CO₂-Einsparung gegenüber den üblichen Plastikbehältern. Im Anschluß gab es einen Rundgang durch die neu gestalteten

Räume und die geräumige Halle mit Farbmischanlage, Abfüllstand und Lagermöglichkeiten. Das Gebäude, ein ehemaliger Getränkemarkt, wurde für die Erfordernisse des Unternehmens komplett umgestaltet. Auch ein Konferenz- und Schulungsraum zur Unterweisung von Handwerkern und Vertretern der Bauindustrie wurde eingerichtet. Auch bei der Gestaltung des Bauwerks hat Christian Heinemann ein Konzept verfolgt, welches Klimaneutralität anstrebt. Die Fassade wurde gedämmt, die Heizung übernehmen Wärmepumpen und das Dach erhält eine Photovoltaikanlage. www.paint-clicker.com

BRANDENBURG LABS SAGT DEM TINNITUS DEN KAMPF AN

Die Brandenburg Labs GmbH und die TU Ilmenau haben ein Forschungsprojekt gestartet, in dem sie einen Spezialkopfhörer zur Diagnostik und Therapie von Tinnitus entwickeln. Der Kopfhörer mit Raumklang soll künftig eine engere Verknüpfung von Tinnitus-Diagnose und -Therapie ermöglichen und die Lebensqualität von Tinnitus-Betroffenen verbessern. Prof. Karlheinz Brandenburg, CEO des Projektkoordinators



Akustik-Forschung an der TU Ilmenau und bei Brandenburg Labs an einem Kunstkopf. Foto: TU Ilmenau/Michael Reichel

Brandenburg Labs GmbH, und Prof. Peter Husar, Leiter des Fachgebiets Biosignalverarbei-

tung, sind sich sicher, gute Ergebnisse erzielen zu können. www.brandenburg-labs.com

FÖRDERUNG FÜR START-UP AUS ILMENAU

Im Ergebnis des Technologie-wettbewerbs „Get Started 2gether“ fördert das Thüringische Institut für Textil- und Kunststoff-Forschung Rudolstadt die LeanPlastics Technologies GmbH. Das im Ilmenauer Technologie- und Gründerzentrum ansässige Unternehmen war 2018 von Matthias Düngen und Martin Langlotz gegründet worden. Das Start-up verarbeitet thermoplastische Kunststoffe zu Pulvern für Additive Manufacturing (3D-Druck). Da bislang nur eine geringe Kunststoffauswahl hierfür zur Verfügung steht, bietet das Pulverisierungsverfahren von LPT vielfältige Möglichkeiten, die Bandbreite nutzbarer Kunststoffe zu erweitern und neue Anwendungsfelder für den 3D-Druck mit thermoplastischen Kunststoffen zu erschließen. Düngen stellte in seinem zehminütigen Pitch in dem Wettbewerb „Get Started 2gether“ in Weimar das Projekt „Funktionalisierte Kunststoffpulver für den 3D-Druck“ vor. Dabei präsentierte er erfolgreich die innovative Technologie des Unternehmens zur Pulverisierung von thermoplastischen Kunststoffen, welche die additive Fertigung massentauglich macht. Die in dem Wettbewerb erfolgreichen Start-ups können nun dank Förderung durch die Thüringer Aufbaubank von einer halbjährigen Zusammenarbeit mit einer wirtschaftsnahen Forschungseinrichtung profitieren. So unterzeichnete Matthias Düngen, einer der Gründer und Geschäftsführer von LeanPlastics Technologies, umgehend einen Letter of Intent mit dem Thüringischen Institut für Textil- und Kunststoff-Forschung Rudolstadt, einem An-Institut der TU Ilmenau. www.lean-plastics.de

TERMINANKÜNDIGUNGEN DER VHS ARNSTADT-ILMENAU

Liebe Kursteilnehmer*innen, liebe
Freund*innen der Volkshochschule,

Wir müssen darauf hinweisen, dass das Kursgeschehen von der jeweils aktuellen Pandemielage, der gültigen Landesverordnung und den aktuellen Hygienebestimmungen (ggf. Test-/Nachweispflicht) abhängig ist. Daher ist die Planung und Durchführung von Kursen mit vielen Unsicherheiten und eventuellen kurzfristigen Veränderungen verbunden.



Bitte beachten Sie unbedingt die folgenden Hinweise zu Ihrer Teilnahme am Kurs:

Es ist absehbar, dass für Ihre Teilnahme an unseren Kursen im Herbstsemester 2021 die sog. 3G-Regel (getestet, genesen, geimpft) gelten wird.

Die Überprüfung erfolgt wahrscheinlich durch Ihren Dozenten. Wir bitten Sie, für sich persönlich vor Kursbeginn zu prüfen, welche Auswirkungen die 3G-Regel während der GESAMTEN Kursdauer haben kann (ggf. kostenpflichtige Tests vor jedem Kurstag, laut Bundesgesetz).

Im Zuge dessen verweisen wir auf unsere uneingeschränkt gültigen AGB, insbesondere auf Ihr Kündigungsrecht.

Bei weitergehenden Fragen können Sie sich gern an uns wenden.

Unsere Öffnungszeiten:

Montag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr & 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr & 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr & 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Wir freuen uns, Sie wieder zahlreich in unserer vhs begrüßen zu dürfen!

Ihr Team der vhs-Arnstadt-Ilmenau

Kontakt

Arnstadt:	Tel: 03628 / 61 07 - 0, E-Mail: anmeldung@vhs-arnstadt-ilmenau.de
Ilmenau:	Tel: 03677 / 64 55 - 0, E-Mail: office@vhs-arnstadt-ilmenau.de

Wir bedanken uns für die freundliche Unterstützung der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau.



Fachbereich Gesellschaft / Umwelt

Ilmenau

sicher mobil - Verkehrssicherheit für Senioren

09.11.2021: Winterfestmachung Was sagt mein Gleichgewicht?
Dauer: 2 UE, Ort: vhs Ilmenau SR 106 - Veranstaltungsraum
Entgelt: entgeltfrei, Termin: 09.11.21, Modus: Di. 09:30 - 11:00 Uhr

Das 1x1 der Rhetorik und Argumentation - Freie Rede und sicheres Auftreten

Dauer: 8 UE, Ort: vhs Ilmenau SR 213 - Kreativraum
Entgelt: 53,20 € Termin: 11.11.2021 Modus: Do. 18:00 - 21:00 Uhr

Die DELPHIN-Strategien - Wege zur inneren Unabhängigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Dauer: 5 UE, Ort: vhs Ilmenau SR 213 - Kreativraum
Entgelt: 34 € Termin: 13.11.2021 Modus: Sa. 14:30 - 18:15 Uhr

Expertenwissen für HUNDEprofis... und solche, die es werden wollen - mit Fachbuchvorstellung / Teil 2 (auch für Neueinsteiger)

Dauer: 4 UE, Ort: vhs Ilmenau SR 106 - Veranstaltungsraum
Entgelt: 23,20 € Termin: 19.11.2021 Modus: Fr. 20:15 - 21:00 Uhr

Bhutan das versteckte Paradies-Vortrag

Dauer: 2 UE, Ort: vhs Ilmenau SR 106 - Veranstaltungsraum
Entgelt: 5 € Termin: 20.11.2021 Modus: Fr. 18:00 - 19:30 Uhr

Indonesien - Ein Land voller Überraschungen, Orang Utans, Vulkane, bunte Strände und die letzten Drachen der Erde - Vortrag

Dauer: 2 UE, Ort: vhs Ilmenau SR 106 - Veranstaltungsraum
Entgelt: 5 € Termin: 25.11.2021 Modus: Do. 18:00 - 19:30 Uhr

Vorsicht Bauarbeiten! Was die geistige Entwicklung von Kindern uns Eltern abverlangt NEU!!

Dauer: 6 UE, Ort: vhs Ilmenau SR 106 - Veranstaltungsraum
Entgelt: 39,20 € Termin: 03.12.2021 Modus: Fr. 18:00 - 19:30 Uhr

sicher mobil - Verkehrssicherheit für Senioren

07.12.2021: Vorfreude, schönste Freude! Fahrt zu Verwandten oder in den Winterurlaub
Dauer: 2 UE, Ort: vhs Ilmenau SR 106 - Veranstaltungsraum
Entgelt: entgeltfrei, Termin: 07.12.21, Modus: Di. 09:30 - 11:00 Uhr

Sicher und richtig verkaufen mit eBay-Kleinanzeigen

Dauer: 9 UE, Ort: vhs Ilmenau SR 104 - PC-Kabinett
Entgelt: 28,80 € bei 8 TN Termin: bei Erreichen der Mindestteilnehmerzahl Modus:
Mo 18:30 - 20:45 Uhr

Das liebe Geld! Ihre Finanzen im Griff

Dauer: 6 UE, Ort: vhs Ilmenau SR 104 - PC-Kabinett
Entgelt: 19,20 € bei 8 TN Termin: bei Erreichen der Mindestteilnehmerzahl Modus:
Mi 18:00 - 19:30 Uhr

Fachbereich Kultur



Arnstadt

Kreativ sein mit Glas - trüber November, klares Glas

Dauer: 3 UE, Ort: Glaskunst Antje Kruckow in Oberwillingen
Entgelt: je 15,00 €, Termin: 12.11.21, Modus: Kurs 1: Fr. 10:00 - 12:15 Uhr, Kurs 2:
Fr. 15:00 - 17:15 Uhr, Kurs 3: Fr. 18:30 - 20:45 Uhr

Workshop Sketchbooking - Hybrid-Kurs: präsent und online

Dauer: 2 UE, Ort: vhs Arnstadt Raum 1.6
Entgelt: 9,00 €, Termin: 26.11.21, Modus: Fr. 16:00 - 17:30 Uhr

Kreativ sein mit Glas - Adventszeit

Dauer: 3 UE, Ort: Glaskunst Antje Kruckow in Oberwillingen
Entgelt: je 15,00 €, Termin: 03.12.21, Modus: Kurs 1: Fr. 15:00 - 17:15 Uhr, Kurs 2:
Fr. 18:30 - 20:45 Uhr

Workshop Weihnachtliche Aquarelle - Hybrid-Kurs: präsent und online

Dauer: 2 UE, Ort: vhs Arnstadt Raum 1.6
Entgelt: 9,00 €, Termin: 10.12.21, Modus: Fr. 16:00 - 17:30 Uhr

Ilmenau

Workshop Schachtelbau

Dauer: 8 UE, Ort: vhs Kreativraum Untergeschoß
Entgelt: 31,20 €, Termin: 10.11.21, Modus: Mi. 18:00 - 21:00 Uhr

So richtig Ambitioniert Fotografieren: Fotokurs für Fortgeschrittene

Dauer: 18 UE, Ort: vhs Ilmenau SR 302
Entgelt: 73,50 €, Termin: 10.11.21, Modus: Mi. 17:00 - 19:15 Uhr

Fachbereich Gesundheit



Arnstadt

Für alle Gesundheitskurse sind eigene Kursmaterialien mitzubringen (Matte, Sitzkissen usw.)

Kochen mit Hirse

Dauer: 4 UE, Ort: vhs Arnstadt Raum 2.11 Küche
Entgelt: 15,20 €, Termin: 10.11.21, Modus: Mi. 18:00 - 21:00 Uhr

Die Wissenschaft hinter 100 Jahre Leben - Vortragsreihe - Neu!!

Dauer: 8 UE, Ort: vhs Arnstadt Raum 2.9
Entgelt: 37,60 €, Termin: 12.11.21, Modus: Fr. 18:00 - 19:30 Uhr

„Weihnachtliches Backvergnügen“

Dauer: 4 UE, Ort: vhs Arnstadt Raum 2.11 Küche
Entgelt: 15,20 €, Termin: 17.11.21, Modus: Mi. 18:00 - 21:00 Uhr

Gegen jedes „Wehwehchen“ ist ein Kraut gewachsen - Heilkräuterapotheke selbst gemacht Neu!!

Dauer: 4 UE, Ort: vhs Arnstadt Raum 2.11 Küche
Entgelt: 25,60 €, Termin: 30.11.21, Modus: Di. 18:00 - 21:00 Uhr

Präsente aus der Küche

Dauer: 4 UE, Ort: vhs Arnstadt Raum 2.11 Küche
Entgelt: 15,20 €, Termin: 08.12.21, Modus: Mi. 18:00 - 21:00 Uhr

Ilmenau

Für alle Gesundheitskurse sind eigene Kursmaterialien mitzubringen (Matte, Sitzkissen usw.)

Essen als Medizin - wie Sie mit der richtigen Ernährung ihre Gesundheit wesentlich beeinflussen können

Dauer: 6 UE, Ort: vhs Ilmenau SR 202
Entgelt: 38,40 €, Termin: 09.11.21, Modus: Di. 18:00 - 21:00 Uhr

Gähnttraining - ein natürlicher Weg zu Entspannung und Wohlbefinden - Workshop NEU!!

Dauer: 4 UE, Ort: vhs Ilmenau SR 112 - Meditationsraum
Entgelt: 22,00 €, Termin: 13.11.21, Modus: Sa. 9:00 - 12:30 Uhr

Giftstoffe in der Kosmetik - Workshop NEU!!

Dauer: 2 UE, Ort: vhs Ilmenau SR 106 - Veranstaltungsraum
Entgelt: entgeltfrei, Termin: 18.11.21, Modus: Do. 18:00 - 19:30 Uhr

Fachbereich Fremdsprachen



Ilmenau

Englisch A1 - Anfänger für Senioren

Dauer: 10 UE, Ort: vhs Ilmenau SR 202
Entgelt: 41,00 €, Termin: 15.11.21, Modus: Mo. 10:45 - 12:15 Uhr

Englisch A1/I (mit geringen Vorkenntnissen von ca. 1 Semester)

Dauer: 10 UE, Ort: vhs Ilmenau SR 103
Entgelt: 37,00 €, Termin: 16.11.21, Modus: Di. 18:30 - 20:00 Uhr

Online

Japanisch A1/I - online (mit geringen Vorkenntnissen von ca. 1 Semester)

Dauer: 8 UE, Ort: vhs.cloud
Entgelt: 38,00 €, Termin: 13.11.21, Modus: Sa. 10:00 - 11:30 Uhr

Fachbereich EDV / Beruf



Ilmenau

Erste Schritte am Computer (Kurs 2)

Dauer: 12 UE, Ort: vhs Ilmenau SR 104 - PC-Kabinett
Entgelt: 64,80 € bei 8 TN Termin: 09.11.2021 Modus: Di 9:15 - 11:30 Uhr

MS Office (Word, Excel, Outlook)

Verschiedene Kurse entweder vormittags/abends, als Kombination oder thematisch getrennt. Für genauere Informationen melden Sie sich bitte im Fachbereich.

Erste Schritte am Smartphone und Tablet (Kurs 1)

Dauer: 9 UE, Ort: vhs Ilmenau SR 104 - PC-Kabinett
Entgelt: 48,60 € bei 8 TN Termin: 11.11.2021 Modus: Do 9:15 - 11:30 Uhr

**Firmenkurse und Bildung auf Bestellung
Investieren Sie mit uns als lokalen Partner und größten Weiterbildungsanbieter in Ihre Zukunft!**

Sie suchen für Ihre Mitarbeiter*innen Kurse im Bereich Microsoft Office (Word, Excel, Outlook), welche inhaltlich, zeitlich und organisatorisch zu Ihren Arbeitsabläufen und Ihren Mitarbeitern und Firmenzielen passen?

Die Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau bietet Ihnen genau das: maßgeschneiderte, praxisnahe und flexible Kursangebote, unabhängig der Teilnehmerzahl. Ob als Online-, Hybrid- oder Präsenzveranstaltung. Ihr Kurs wird inhaltlich Ihren Wünschen entsprechend aufgebaut.

Bei Interesse und weiteren Themenwünschen kontaktieren Sie uns unter:

m.hallbauer@vhs-arnstadt-ilmenau.de oder 03677 / 64 55 13.

Online-Vortrag: Die Familie Gottfeld aus Arnstadt. Über ihr Leben, den Widerstand, Verfolgung und die Gegenwart.

Dienstag, 16.11.2021, 18:00 Uhr

Referent: Jörg Kaps

Jörg Kaps stellt in seinem Vortrag das Leben der aus Arnstadt stammenden jüdischen Familie Gottfeld vor. Dabei nimmt er auch den politisch engagierten Werner Gottfeld näher in den Blick. Werner Wolf Gottfeld wurde 1905 in Friedrichroda geboren. Er war ab 1924 Kaufmann im Manufakturwarengeschäft seines Vaters Alfred Gottfeld in Arnstadt. Als Mitglied der KPD leistete er nach 1933 Widerstand, wurde 1935 verhaftet und inhaftiert. Einzige Überlebende der Familie war seine Schwester Ilse, die 1938 nach Uruguay auswanderte.

Jörg Kaps, 1962 in Arnstadt geboren, war von Oktober 1990 bis Januar 2020 in der Stadtjugendpflege Arnstadt tätig. Seit 20 Jahren entwickelt und organisiert er Jugendbildungsprojekte, u.a. zur NS- und zur DDR-Geschichte. Seit Januar 2007 recherchiert er zur jüdischen Geschichte in Arnstadt. Er ist Organisator und Verantwortlicher der Stolpersteine in Arnstadt und hat 2015 den Obermayer German Jewish History Award verliehen bekommen. Seit Februar 2020 ist Jörg Kaps als Kurator und Verantwortlicher für Gedenk- und Bildungsprojekte in Arnstadt tätig.

Der Vortrag findet im Rahmen des Ausstellungsprojekts „Jüdinnen und Juden in der Arbeiterbewegung Thüringens“ statt. Diese Ausstellung hat Arbeit und Leben Thüringen erarbeitet und wird gefördert vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sowie über das Landesprogramm „Denk bunt“.

Der Online-Vortrag findet über das Konferenztool Big Blue Button statt. Sie können sich 15 Minuten vor Veranstaltungsbeginn einwählen und Ihre Technik überprüfen.

Den Link zur Veranstaltung finden Sie am 16.11.2021 auf unserer Homepage www.vhs-arnstadt-ilmenau.de. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

Eine Ausstellung von Gefördert von



Ministerium
für Bildung,
Jugend und Sport



AGATHE - ÄLTER WERDEN IN DER GEMEINSCHAFT THÜRINGER INITIATIVE GEGEN EINSAMKEIT



Es ist soweit. Der ILM-Kreis füllt das Projekt AGATHE mit Leben und die erste Beraterin, Frau Antje Hübel, wird ab dem 01. November 2021 ihre Tätigkeit aufnehmen. Frau Hübel ist eine speziell ausgebildete Fachkraft. Sie wird im ländlichen Raum unterwegs sein und aktiv das Thema Vereinsamung im Alter angehen. Mit der Thüringer Initiative im Projekt AGATHE soll vor allem im ländlichen Raum Gemeinschaft für ältere und alte Menschen geschaffen werden. Ausgebildete AGATHE-Fachkräfte unterbreiten alleinlebenden Seniorinnen und Senioren Angebote, um weiter am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Mit Hilfe

des Sozialplans des ILM-Kreises wurden zwei Sozialräume, die ländlich geprägt sind, definiert. Hier werden die „SeniorenkümmererInnen“ aktiv sein. Unterstützungs- und Hilfsangebote für alte und ältere Menschen, die über medizinische Versorgung hinausgehen und vor allem einsame Menschen ansprechen, fehlen hier besonders.

Zum würdigen Altern gehört auch Gemeinschaft und soziale Teilhabe. Ein Gespräch, ein Besuch, die Ermutigung andere zu treffen, das sind wichtige Schritte, um aus der eigenen Einsamkeit herauszukommen. Die AGATHE-Fachkräfte werden bestehende Strukturen und Netzwerke vor Ort nutzen, sie sichtbar machen und gezielt Menschen ansprechen, die von ihnen profitieren können.

Im Sozialraum Geratal gehören 29 Prozent der Bevölkerung der Altersgruppe der ab 63-jährigen an, im Sozialraum Riechheimer Berg- Ilmtal sind es 23 Prozent. Wo Netzwerke durch den Wegzug von Angehörigen oder dem Versterben von WegbegleiterInnen zusammenbrechen, können die AGATHE-Fachkräfte

Perspektiven aufzeigen, bevor eine geliebte Heimat verlassen werden muss.

Altern in Würde heißt, da alt zu werden, wo sich die Menschen wohlfühlen. Hier bei uns im ländlichen Raum ist das oft das Dorf, in dem man geboren und aufgewachsen ist. Das Programm AGATHE trägt nachhaltig zu einer inklusiven Gesellschaft und selbstbestimmten Altern bei.

Kontaktdaten:

Frau Antje Hübel, Ritterstraße
14, 99310 Arnstadt
Tel. 0151 / 67652721
E-Mail: agathe-raum-nord@ilm-kreis.de

Fragen zum Projekt richten Sie bitte an: Landratsamt ILM-Kreis, Frau Herrmann, Telefon 03628 738-305

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.agathe-thueringen.de/>



WAS GEHÖRT IN DEN GELBEN SACK BZW. DIE GELBE TONNE?



Verpackungen aus Kunststoff, Verbundstoffen und Metall, sogenannte Leichtverpackungen, sind über den gelben Sack bzw. die gelbe Tonne zu sammeln und können so einer Verwertung zugeführt werden.

Dass trotz der haushaltsnahen Abholung der gelben Tonne/gelben Sack immer noch zu viele Verpackungsabfälle in die Restabfallbehälter entsorgt werden, zeigt ein Blick in diese Behälter.

Wer jedoch Verpackungsabfälle in seinen Restabfallbehälter entsorgt, bezahlt zweimal. Zum einen wird jede Leerung eines Restabfallbehälters über das Identifizierungssystem gebührenpflichtig abgerechnet. Zum anderen bezahlen Verbraucher/Verbraucherinnen die Kosten für die Sammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Verkaufsverpackungen bereits beim Einkauf der Produkte. Warum? Die Verwertung von Verpackungsabfällen basiert in Deutsch-

land auf einer sogenannten Lizenzgebühr. Hersteller von Verpackungen sind entsprechend dem Verpackungsgesetz verpflichtet, diese zum Zweck der flächendeckenden Rücknahme und dem Recycling bei den dualen Systemen zu registrieren. Somit bezahlen Verbraucher/Verbraucherinnen die Verwertung der Verpackung bereits an der Supermarktkasse.

Was darf eigentlich in den gelben Sack bzw. gelbe Tonne entsorgt werden? Grundsätzlich dürfen nur Verpackungsabfälle aus Kunststoff, Verbundstoffen und Metall eingegeben werden. Dazu gehören z. B. Joghurtbecher und -deckel, Milchbeutel, Eisverpackungen, Folien, Shampoo Flaschen, Reinigungsmittelflaschen, Zahnpastatuben, Blister, Styroporverpackungen (z. B. von Elektrogeräten), Menüschilden von Fertiggerichten, Suppentüten, Getränkkartons, Spraydosen, Konserven- und Tierfutterdosen

und Alufolie. Wichtig ist, dass alle Verpackungen restentleert sind, sie müssen allerdings nicht vorher mit Wasser ausgespült werden.

Nicht in den gelben Sack/gelbe Tonne gehören alle Kunststoffe und Metalle, die keine Verpackungen sind. Darunter zählen z. B. Elektrogeräte, Schaumgummi, Styropor aus dem Baubereich, CD's sowie stoffgleiche Nichtverpackungen wie z.B. Kinderspielzeug, Gartenmöbel aus Plastik usw. Immer wieder landen sogenannte „stoffgleiche Nichtverpackungen“ in der gelben Tonne/gelben Sack. Dabei handelt es sich meist um haushaltsübliche Gebrauchsgegenstände aus privaten Haushalten, die aus Kunststoff bestehen und mit PP oder PE gekennzeichnet aber keine Verpackungen sind wie z.B.: Wäschekörbe, Klappboxen, Kinderbadewannen, Eimer, Kanister (keine Schadstoffbehälter), Gießkannen, Küchensiebe, Schüsseln, Fässer, Wannen, Regentonnen, Blumenkästen, Blumentöpfe, Pflanzschalen, Getränkeboxen, Aufbewahrungsboxen, Gartenmöbel, Sonnenschirmständer, Kinderspielzeug u. v. m.

Im IIm-Kreis können stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff an den nachfolgenden Entsorgungsanlagen gebührenfrei abgegeben werden: Wertstoffhöfe in Arnstadt und Ilmenau, im Kleinannahmebereich der Müllumladestation Wolfsberg und auf der Deponie Rehestädt des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelhüringen.

Ein weiteres Problem stellt die zunehmende Vermüllung der öffentlichen Wertstoffsammelplätze im IIm-Kreis dar. Immer wieder werden illegale Ablagerungen wie z. B. Sperrmüll, Säcke mit Hausmüll, Gewerbeabfälle, Bauabfälle u. a. neben den Wertstoffcontainern festgestellt. Dadurch ist es den Entsorgungsunternehmen teilweise kaum möglich, die Wertstoffbehälter zu leeren.

Das Ergebnis dieser illegalen Entsorgungen sind aufwendige Räumungen und Son-

derentsorgungen auf Kosten der Allgemeinheit. Durch aufmerksame Bürger und auch Kontrollen an den Wertstoffstandplätzen werden zunehmend Verursacher von illegalen Ablagerungen festgestellt und für ihr Verhalten zur Verantwortung gezogen.

Für alle privaten, gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen im Landkreis bietet der Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis ein umfangreiches Angebot zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung an.

Die Nutzung der gelben Tonnen bzw. der gelben Säcke ist gebührenfrei. Die gelben Säcke sind im Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis (AIK), Schönbrunnstraße 8 in Arnstadt und in seiner Außenstelle in Ilmenau, im Bürgerservice, Krankenhausstraße 12 a, bei Remondis GmbH & Co. KG, Hammerecke 4 in Arnstadt sowie in einigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen erhältlich.

Die gelbe Tonne fasst 240 Liter und kann von den Anschlusspflichtigen im AIK bestellt und gebührenfrei genutzt werden. Die gelben Säcke und gelben Tonnen werden alle drei Wochen abgeholt bzw. geleert.

Mehr Informationen finden Sie auf der Internetseite www.aik.ilm-kreis.de, im Leitfaden der Abfallwirtschaft im IIm-Kreis, der Abfall App oder direkt beim AIK unter 03628 738-921.

**Abfallwirtschaftsbetrieb
IIm-Kreis**

BEDROHTER LEBENSRAUM WALD - RESÜMEE DES NATURSCHUTZTAGES 2021



Am 11. September war es soweit: Der 3. Naturschutztag des ILM-Kreises fand pandemiebedingt mit mehr als einem Jahr Verzögerung im Ilmenauer Schülerfreizeit-zentrum statt. Der Wald war diesmal zentrales Thema. Gut 40 Prozent der Fläche des ILM-Kreises ist von Wald bedeckt. Insbesondere in den Jahren 2019/2020 zeigten die langen Trockenzeiten, dass unsere Wälder keine immerwährenden Konstanten, sondern verletzliche Ökosysteme sind. Trockenschäden bis hin zu abgestorbenen Bäumen sowie das vermehrte Auftreten von Borkenkäfern und Krankheiten sind die Folgen. Mit der Klimakrise werden extreme Wetterereignisse, wie Dürren, Stürme und Starkregenereignisse, häufiger auftreten. Wie es vor diesem Hintergrund mit unseren Wäldern weitergehen kann und wie wir unsere Wälder fördern und schützen können, sollte auf diesem Naturschutztag beleuchtet werden.

Nach der Eröffnung der Tagung durch die Landrätin Petra Enders, gab der Sachgebietsleiter der UNB, Andreas Mehm, einen kurzen Überblick zu aktuellen Entwicklungen in der Natur sowie der behördlichen Arbeit. Der Stand der Besiedlung des

Landkreises durch den Biber wurde ebenso vorgestellt wie die umfangreichen Arbeiten in der Landschaftspflege und bei der Betreuung von Schutzgebieten.

Claudia Müller, Stationsleiterin der Natura-2000-Station Gotha/ILM-Kreis, knüpfte daran an und gab Einblicke in aktuelle Projekte, die sich insbesondere um den Schutz von Lebensraumtypen des Schutzkonzeptes Natura-2000 drehen, wie z. B. „Eine Zukunft für den Skabiosen-Schneckenfalter in Thüringen“ oder die Pflege von Streuobstwiesen. Rüdiger Süß vom Forstlichen Forschungs- und Kompetenzzentrum Gotha richtete dann den Blick auf das zentrale Thema des Naturschutztages: Unseren Wald. Er zeigte Faktoren auf, die zentralen Einfluss auf den Zustand unserer Wälder haben. Dies können z. B. Schadinsekten und Pilze sein. Auch Trockenheit, Hitze, Sturm und verschiedene Luftschadstoffe beeinflussen den Wald wesentlich. Auch wenn im aktuellen Jahr die Wasserspeicher bis in 1 m Tiefe zwar gut gefüllt sind, wirken die vergangenen Trockenjahre stark nach. Überraschend war die Tatsache, dass bereits seit mehreren Jahrzehnten eine Abnahme der Bodenfeuchtigkeit zu beobachten ist.

Der Waldbrand bei Plaue bestimmte 2019 zahlreiche Pressemeldungen.

Andreas Lucas vom Forstamt Erfurt-Willrode ließ in seinem Vortrag die Ereignisse nochmals Revue passieren. Durch den unermüdlichen Einsatz der Einsatzkräfte und Helfer sowie ein Quäntchen Glück durch den einsetzenden Regen konnte damals eine noch größere Katastrophe verhindert werden. Ebenso ging er auf die aktuelle Waldbrandsituation im ILM-Kreis ein. Dabei stellte er die Bedeutung zur Vorsorge, u. a. durch Aufklärung der Bevölkerung zu den Waldbrandstufen (tagaktuell auf den Seiten des ThüringenForst abrufbar) sowie einer guten Wegeinfrastruktur und den naturnahen Waldbau, heraus. Außerdem ist ein effektives Pendelsystem zu Hydranten sowie die Verfügbarkeit eines Hubschraubers bei der Bekämpfung von Waldbränden wichtig.

Ein Gradmesser für die Vielfalt in Wäldern ist der Anteil von Totholz: Im Verlauf der Zerfallsstadien von liegendem und stehendem Totholz werden eine Vielzahl von Pilzen, Moosen, Farnen, Gefäßpflanzen und Tieren von, im und auf dem Totholz leben. Dr. Juliane Vogt von der Natura-2000-Station Unstrut-Hainich/Eichsfeld legte dieses große Potential von Totholz für eine nachhaltige Waldwirtschaft dar. Durch einen erhöhten Anteil von Totholz profitieren eindeutig die waldbewohnenden Arten, von denen mehr als 30% direkt oder indirekt von Totholz abhängig sind und viele als gefährdet eingestuft wurden. Liegenlassen von Totholz, besonders auch von dicken Stämmen verschiedener Baumarten, trägt zum Erhalt der biologischen Vielfalt im Ökosystem Wald bei.

Volker Kögler vom Arbeitskreis Heimischer Orchideen stellte das Waldumbau- und Pflegeprojekt im Naturschutz- und FFH-Gebiet „Tännreisig“ bei Stadtilm vor. Hier wurden durch gezielte Maßnahmen zum Waldumbau, der Waldrandgestaltung sowie durch

eine regelmäßige Pflege ein individuen- und artenreiches Vorkommen an Orchideen erhalten und gefördert.

Durch die spannende Welt der Waldpilze führte die Pilzsachverständige Yvonne Gießler-Stumpf von der Thüringer Arbeitsgemeinschaft Mykologie e.V. Pilze sind weit mehr als nur die oberirdischen Fruchtkörper, welche oft in der Pfanne landen. Sie sind integraler Bestandteil der Lebensgemeinschaft Wald, oder wussten Sie, dass sich in einem Kubikmeter Waldboden bis zu tausend Kilometer Pilzfäden befinden können?

Einen etwas anderen Blick auf die aktuellen Schäden im Wald gab Martin Biedermann von der Stiftung Fledermaus in seinem Vortrag „Von Mopsfledermäusen & Co - Waldfledermausschutz zwischen Baum und Borke“. Er lieferte sehr spannende Einblicke in das Leben unserer heimischen Waldfledermausarten, insbesondere der Mopsfledermaus. Seine Perspektive auf ein durch die zahlreichen absterbenden Bäume zumindest kurzzeitiges „Wohnungsbauprogramm“ für die stark gefährdete Mopsfledermaus lässt auch für manch andere Tier- oder Pflanzenarten hoffen.

Aber nicht nur geistige Nahrung wurde reichlich geboten, auch für das leibliche Wohl war durch die ansässige Keferküche gesorgt.

So können wir auf einen runden gelungenen 3. Naturschutztag zurückblicken, der gezeigt hat, wie vielfältig und verwoben die Lebensgemeinschaft Wald ist. Aber auch wie fragil und anfällig unserer Wälder durch unsere Handlungen geworden sind. Umso mehr geht es nun darum zuzulassen, dass unsere Wälder vielfältiger werden und Totholz auch stehen- bzw. liegengelassen wird, damit sie widerstandsfähiger und stabiler gegen die Auswirkungen der Klimakrise werden.

BEKANNTMACHUNG DER ANTENNENGEMEINSCHAFT ALKERSLEBEN E.V.

Der Verein **Antennengemeinschaft Alkersleben e.V.** ist aufgelöst.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Ralf Straube 99310 Alkersleben Dorfstr. 8 anzumelden.

Alkersleben, den 01.11.2021

STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS SACHBEARBEITER REHABILITATION UND TEILHABE BEHINDERTER MENSCHEN (M/W/D)

Im Sozialamt des Landratsamtes IIm-Kreis ist voraussichtlich ab 01.01.2022

1 Stelle als Sachbearbeiter Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (m/w/d) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Umfassende Beratung der Bürger im Rahmen des Sozialhilferechtes, insbesondere im Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)
- Mitwirkung bei der Organisation, Beratung und Vermittlung persönlicher Hilfen sowie von Tagesstrukturen
- Vollständige und ganzheitliche Einzelfallsachbearbeitung (PC-gestützt)
- Umsetzung des Gesamt- und Teilhabeplanverfahrens
- Prüfung und Durchsetzung von vorrangigen Leistungsansprüchen bei anderen Leistungs- und Rehabilitationsträgern, insbesondere nach SGB II bis SGB XII
- Mitwirkung bei der Realisierung von Unterhaltsprüfungen und Durchsetzung entsprechender Ansprüche
- Geltendmachung von Kostenersatz und Kostenerstattungen
- Mitwirkung an der Widerspruchs- und Klagebearbeitung
- Führung von Hilfestatistiken und Schriftgutverwaltung

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, FL I oder vergleichbarer Abschluss (bzw. berufliche Erfahrungen im Aufgabenbereich)
- Fundierte Kenntnisse im Verwaltungs- und Sozialrecht
- Selbstständige Arbeitsweise, klares Ausdrucksvermögen in Wort und Schrift sowie gute Kommunikationsfähigkeiten
- Computerkenntnisse (Vorkenntnisse im Fachverfahren Open/Prosoz wünschenswert) und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen
- Bereitschaft zu teamorientiertem Arbeiten
- Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen

- Gute Kommunikationsfähigkeiten auch in kritischen Situationen oder mit schwierigen Klienten
- Konfliktfähigkeit, soziale Kompetenz, Verhandlungsgeschick und Stresstoleranz
- Führerschein für PKW
- Bereitschaft zur Weiterbildung

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 9a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2021/54“ **bis zum 25.11.2021** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim IIm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des IIm-Kreises unter www.ilm-kreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS SACHBEARBEITER AUSLÄNDERBEHÖRDE (M/W/D)

Im Ordnungs- und Gewerbeamt des Landratsamtes IIm-Kreis ist baldmöglichst

1 Stelle als Sachbearbeiter Ausländerbehörde (m/w/d)

zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Vollzug Aufenthaltsgesetz, Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen zum Aufenthalt von Ausländern einschließlich aufenthaltsbeendender Maßnahmen
- Vollzug Aufenthaltsverordnung, Bearbeitung und Entscheidung zur Erteilung von Reiseausweisen und Ersatzpapieren, Mitarbeit im Visaverfahren
- Vollzug Beschäftigungsverordnung, Entscheidungen zu arbeitsrechtlichen Auflagen, Informationsaustausch mit der Bundesagentur für Arbeit
- Vollzug Freizügigkeitsgesetz EU, Bearbeitung und Entscheidung zum Aufenthalt von EU-Bürgern einschließlich aufenthaltsbeendender Maßnahmen
- Vollzug Asylgesetz, Bearbeitung und Entscheidung im Asylverfahren einschließlich aufenthaltsbeendender Maßnahmen
- Erstellung von Bescheiden (z. B. Rücknahme Aufenthaltserlaubnis, Ausweisungsverfügung, Ablehnung Familiennachzug)
- Aufnahme biometrischer Daten, Bestellung von Dokumenten bei der Bundesdruckerei (inkl. Nachweisführung, Ausgabe bzw. Einziehung)
- Vorbereitung und Begleitung von freiwilligen Ausreisen und Abschiebungen
- Informationsaustausch mit Behörden, Führen von Statistiken

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, FL I oder vergleichbarer Abschluss
- Gute Kenntnisse im Verwaltungsverfahrens-, Verwaltungsvollstreckungs- und Ordnungswidrigkeitsrecht
- Vertiefte Kenntnisse im Ausländerrecht
- Durchsetzungsvermögen, hohe Belastbarkeit
- Bereitschaft zu bürger- und teamorientiertem Arbeiten sowie zur Weiterbildung

- Bereitschaft zum Dienst außerhalb regulärer Arbeitszeiten
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen
- Führerschein für PKW

Wünschenswert wären:

- Kenntnisse im Fachverfahren Advis
- Englischkenntnisse

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 9a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2021/51“ **bis zum 25.11.2021** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim IIm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des IIm-Kreises unter www.ilm-kreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS SACHBEARBEITER SYSTEMVERWALTUNG OPEN/PROSOZ UND LEISTUNGSGEWÄHRUNG SGB IX/SGB XII (M/W/D)

Im Sozialamt des Landratsamtes IIm-Kreis ist baldmöglichst
**1 Stelle als Sachbearbeiter Systemverwaltung
Open/Prosoz und Leistungsgewährung SGB
IX/SGB XII (m/w/d)**
zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Systemverwaltung Fachverfahren Open/Prosoz
 - Vorbereiten und Testen neuer Versionen
 - Parametrierung des Systems (u. a. Implementieren bzw. Anpassen von Rechengrößen und -regeln, Pflege der Leistungskataloge und Tarifdaten, Einbindung der Haushaltsparameter in die Leistungsgewährung, Anlegen und Pflegen von Accounts, Anpassen und Pflegen von Druckvorlagen, Anlegen von Zahlungsempfängern, Import von Daten wie Bank- oder Straßenverzeichnis)
 - regelmäßige Übergabe der im Verfahren erzeugten Auszahlungen an die Kasse, Veranlassen der Monatszahlungen
 - Datenträgeraustausche, z. B. zur Statistik, zum Rentenauskunftsverfahren und zum Sozialhilfedatenabgleich einschließlich der vorbereitenden Arbeiten, z.B. Beseitigung von Plausibilitätsfehlern in den Einzelfällen
 - Umfangreiche Datenauswertungen für Politik und Gremien ohne vorgefertigte Tools
 - Führen der Verfahrensdokumentationen
 - Schulung der Sachbearbeiter im Umgang mit der Software; Erstellen von Arbeitshilfen, Hilfestellung bei der Beseitigung von Bearbeitungs- oder Programmfehlern gegenüber dem Sachbearbeiter; ggf. Erstellen von Fehlerberichten an den Softwarehersteller; bundesweite Zusammenarbeit mit Fachkollegen
 - Planung und Umsetzung von Rechtsänderungen in der Software, ggf. unter Eingriff in die amtsinterne Organisation gemeinsam mit dem Amtsleiter; enge Zusammenarbeit mit den betroffenen Sachgebieten und Ämtern
 - First Level Support für die Hardware und Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet EDV des Landratsamtes
- Leistungsgewährung SGB IX / SGB XII
 - Umfassende Beratung der Bürger im Rahmen des Sozialhilferechtes (insbesondere Leistungsrecht nach dem SGB IX / SGB XII)
 - Mitwirkung bei der Organisation, Beratung und Vermittlung persönlicher Hilfen sowie von Tagesstrukturen
 - Vollständige und ganzheitliche Einzelfallsachbearbeitung (PC-gestützt)
 - Prüfung und Durchsetzung von vorrangigen Leistungsansprüchen bei anderen Leistungs- und Rehabilitationssträgern, u.a. nach SGB II, III, V, VI
 - Mitwirkung bei der Realisierung von Unterhaltsprüfungen und Durchsetzung entsprechender Ansprüche
 - Geltendmachung von Kostenersatz und Kostenerstattungen
 - Mitwirkung an der Widerspruchs- und Klagebearbeitung
 - Führung von Statistiken und Schriftgutverwaltung

Der konkrete Anteil der Teilbereiche am Gesamtumfang der Tätigkeit ist variabel und richtet sich nach den wechselnden Anforderungen im Fachamt.

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, FL I oder vergleichbarer Abschluss bzw. einschlägige Berufserfahrung im dargestellten Tätigkeitsbereich
- Fundierte Kenntnisse und rechtssichere Anwendung des Verwaltungs- und Sozialrechts (insbesondere des SGB IX, SGB XII, des AsylbLG und des Datenschutzrechts)
- Computerkenntnisse (überdurchschnittliche Affinität zu Bürosoftwareanwendungen, vertiefte Kenntnisse in WORD und EXCEL, Grundkenntnisse in ACCESS, Vorkenntnisse im Fachverfahren Open/Prosoz wünschenswert)
- Ausgeprägte Eigenmotivation sowie die Fähigkeit zu selbstständigem, strukturiertem und zielorientiertem Arbeiten
- Klares Ausdrucksvermögen in Wort und Schrift sowie gute Kommunikationsfähigkeiten und Teambereitschaft
- Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen und gute Kommunikationsfähigkeiten auch in kritischen Situationen oder mit schwierigen Klienten
- Konfliktfähigkeit, soziale Kompetenz, Verhandlungsgeschick und Stresstoleranz
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein im Hinblick auf die Verfügbarkeit des Fachverfahrens, Erledigung fest terminierter Aufgaben
- Bereitschaft zum anlassbezogenen Arbeiten auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit
- Bereitschaft zur Fortbildung und beruflichen Weiterentwicklung
- Führerschein für PKW

Die Bezahlung erfolgt, vorbehaltlich einer weiteren Tätigkeitsüberprüfung, in der Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2021/53“ **bis zum 25.11.2021** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim IIm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des IIm-Kreises unter www.ilm-kreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS SACHBEARBEITER HANDEL/ GASTSTÄTTEN/ REISE- UND MARKTGWERBE (M/W/D)

Im Ordnungs- und Gewerbeamt des Landratsamtes IIm-Kreis ist ab voraussichtlich 01.05.2022

1 Stelle als Sachbearbeiter Handel/ Gaststätten/ Reise- und Marktgewerbe (m/w/d)

zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Allgemeine Beratung Gewerbetreibender
- Entgegennahme und Bestätigung von Gewerbeanzeigen
- Erteilung, Erweiterung, Versagung und Entziehung von Reisegewerbekarten
- Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister
- Vollzug des Thüringer Gaststättengesetzes (u. a. Festsetzungen, Verkürzungen und Verlängerungen von Sperrzeiten)
- Festsetzungsverfahren für Märkte
- Erteilung, Versagung, Widerruf, Rücknahme einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder einer Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und deren regelmäßige Prüfung
- Prüfung und Erteilung von Geeignetheitsbestätigungen für Spielgeräte
- Erteilung von Erlaubnissen für die Schaufstellung von Personen
- Vollzug des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes, u. a. Erarbeitung von Rechtsverordnungen
- Ahndung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Gewerbeordnung, Thüringer Gaststättengesetz, sowie einschlägigen Verordnungen bis zur Abgabe an die zentrale Bußgeldstelle
- Kontrollaufgaben im Außendienst in den vorgenannten Bereichen
- Fertigung von Statistiken und Analysen

Erwartet werden:

- Abschluss als Verwaltungswirt/in in der Fachrichtung Kommunalverwaltung und staatliche allgemeine Verwaltung oder abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, FL I oder vergleichbarer Abschluss
- anwendungsbereite Kenntnisse im Gewerbe-, Verwaltungsverfahren-, Verwaltungsvollstreckungs- und Ordnungswidrigkeitenrecht
- Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick

- Bereitschaft zu teamorientiertem Arbeiten sowie zur Weiterbildung
- Bereitschaft zum Dienst außerhalb regulärer Arbeitszeiten
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen
- Führerschein für PKW

Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 8 bewertet. Bei Besetzung mit einem/einer Tarifbeschäftigten erfolgt die Bezahlung nach Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2021/52“ **bis zum 25.11.2021** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim IIm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des IIm-Kreises unter www.ilm-kreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

Amtlicher Teil

TAGESORDNUNG DER 17. SITZUNG DES KREISTAGES DES ILM-KREISES DER WAHLPERIODE 2019 BIS 2024 AM 17. NOVEMBER 2021, 14:00 UHR, IN DER STADTHALLE ARNSTADT, BRAUHAUSSTRASSE 1 - 3:

- 1.1 Eröffnung und Begrüßung
- 1.2 Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 1.3 Entscheidung über die vorgeschlagene Tagesordnung
- 1.4 Beschlussfassung zur Genehmigung der Niederschrift über die 16. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises der Wahlperiode 2019 bis 2024 vom 29. September 2021
2. Kontrolle der Realisierung der Festlegungen aus der 16. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises der Wahlperiode 2019 bis 2024 vom 29. September 2021
3. Anfragen der Kreistagsmitglieder
4. Haushaltsplanung des IIm-Kreises für das Haushaltsjahr 2022
 - 4.1 Information zum aktuellen Stand der Erarbeitung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des IIm-Kreises für das Haushaltsjahr 2022 sowie des Finanzplanes des IIm-Kreises für die Jahre 2021 bis 2025
 - 4.2 Entscheidung zum Grundsatzbeschluss zu den Haushalts Eckdaten 2022
 - 4.3 Beratung und ggf. Entscheidung zu haushaltsrelevanten Beschlussvorlagen
 5. Wahl eines Stellvertreters für die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen
 6. Bürgerfragestunde in der Zeit von 15:30 bis 16:30 Uhr
Aus aktuellem Anlass werden die Bürgerinnen und Bürger gebeten, Anfragen an die Landrätin ggf. auch schriftlich bis zum 16.11.2021 einzureichen (per Post: Landratsamt IIm-Kreis, Kreistagsbüro, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt/ per E-Mail: kreistag@ilm-kreis.de).
 7. Anträge, Informationen und Mitteilungen
 - 7.1 Beantwortung der Anfragen der Kreistagsmitglieder
 - 7.2 Information zum Schuljahresbeginn 2021/2022
 - 7.3 Information zur Umsetzung der „Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen“ für den IIm-Kreis
 - 7.4 Informationen der Landrätin
 - 7.5 Sonstiges
 8. ggf. Einbringung von Grundsatzbeschlüssen
 9. Berichterstattungen
 - 9.1 Information über mögliche Auswirkungen eines Beitritts zum Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT)
 - 9.2 Information zur Katastrophenvorsorge im IIm-Kreis
 - 9.3 Information zum Betreiberkonzept für die „Erlebniswelt Schlitten und Bob Ilmenau“
 10. Änderung der Ausschuss-/Gremienbesetzung
 - 10.1 Feststellung der Sitzverteilung im Jugendhilfeausschuss und Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit Mitgliedern des Kreistages
 - 10.2 Wahl eines Mitgliedes und zweier Stellvertreter für den Jugendhilfeausschuss
 - 10.3 2. Änderung des KT-Beschlusses Nr. 004/19 vom 18. Juni 2019 - Bestätigung der Mitglieder und deren Stellvertreter für den Kreisausschuss des Kreistages des IIm-Kreises
 - 10.4 2. Änderung des KT-Beschlusses Nr. 014/19 vom 18. Juni 2019 - Besetzung des Ausschusses für Bau, Wirtschaft und Verkehr des Kreistages des IIm-Kreises mit Mitgliedern des Kreistages und deren Stellvertretern
 - 10.5 3. Änderung des KT-Beschlusses Nr. 016/19 vom 18. Juni 2019 - Besetzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport des Kreistages des IIm-Kreises mit Mitgliedern des Kreistages und deren Stellvertretern
 - 10.6 ggf. Zuweisung eines Ausschusses für ein fraktionsloses Kreistagsmitglied nach § 105 i. V. m. § 27 Abs. 1 ThürKO
 - 10.7 2. Änderung des KT-Beschlusses Nr. 015/19 vom 18. Juni 2019 - Besetzung des Ausschusses für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung des Kreistages des IIm-Kreises mit Mitgliedern des Kreistages und deren Stellvertretern
 - 10.8 1. Änderung des KT-Beschlusses Nr. 013/19 vom 18. Juni 2019 - Feststellung der Sitzverteilung, Abberufung eines Verbandsrates und Stellvertreters sowie Bestellung eines Verbandsrates und Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen
 11. Entscheidung von Beschlussvorlagen
 - 11.1 3. Änderung des KT-Beschlusses Nr. 028/19 vom 4. September 2019 Berufung der Mitglieder in das Kuratorium der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau
 - 11.2 Neufassung der Hauptsatzung des IIm-Kreises
 - 11.3 Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag des IIm-Kreises
 - 11.4 Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Abschlussprüfung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis für das Geschäftsjahr 2021
 - 11.5 evtl. Bestätigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt
 12. Beratung in nicht öffentlicher Sitzung
 - 12.1 ggf. Entscheidung von Beschlussvorlagen
 - 12.2 Informationen der Landrätin

SATZUNG ÜBER DIE VERMEIDUNG, VERMINDERUNG, VERWERTUNG UND BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN DES ILM-KREISES (ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG) VOM 15. OKTOBER 2021

Der Kreistag des IIm-Kreises hat in seiner Sitzung am 29. September 2021 folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 208/21):
Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des IIm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 15. Oktober 2021

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 2 Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallhierarchie
- § 3 Begriffsbestimmungen, Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft
- § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht
- § 6 Anschluss- und Überlassungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- oder Überlassungszwang
- § 8 Mitteilungs-, Auskunft- und Duldungspflichten
- § 9 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 10 Eigentumsübertragung

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 11 Formen des Einsammelns und der Beförderung
- § 12 Bringsystem
- § 13 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 14 Holsystem
- § 15 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
- § 16 Restabfallentsorgung
- § 17 Sperrmüllentsorgung
- § 18 Bioabfallentsorgung
- § 19 Entsorgung von Grünabfällen
- § 20 Sonderabfallkleinmengenentsorgung
- § 21 Elektro- und Elektronikaltgeräteentsorgung
- § 22 Besonderheiten bei der Bauabfallentsorgung
- § 23 Wertstoffentsorgung
- § 24 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
- § 25 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallentsorgung

3. Abschnitt

Anlagen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im IIm-Kreis sowie Wertstoffhöfe und Übergabestellen

- § 26 Anlagen, Wertstoffhöfe, Übergabestellen
- § 27 Selbstanlieferung von Abfällen
- § 28 Öffnungszeiten, Weisungsrecht und Betriebsordnungen

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 29 Bekanntmachung
- § 30 Gebührenerhebung
- § 31 Bußgeldvorschriften
- § 32 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 33 Inkrafttreten

SATZUNG über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des IIm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29. Februar 2012 S. 212), zuletzt geändert am 9. Dezember 2020 durch Artikel 2 Absatz 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (BGBl. I Nr. 61 vom 14.12.2020 S. 2873);
- des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2017 (GVBl. Thüringen Nr. 11 vom 30.11.2017, S. 246), zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 durch Artikel 9 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 (GVBl. Thüringen Nr. 14 vom 28.12.2018, S. 731);
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I Nr. 40 vom 23. Oktober 2015 S. 1739), zuletzt geändert am 20. Mai 2021 durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (BGBl. Nr. 25 vom 27.05.2021 S. 1145);
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 05. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 45 vom 12. Juli 2017 S. 2234), zuletzt geändert am 27. Januar 2021 durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Verpackungsgesetzes (BGBl. I Nr. 5 vom 08.02.2021 S. 140);
- der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I Nr. 22 vom 21. April 2017 S. 896), zuletzt geändert am 23. Oktober 2020 durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union (BGBl. I Nr. 48 vom 28.10.2020 S. 2232);
- der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I Nr. 59 vom 23. August 2002 S. 3302), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 durch Artikel 120 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung (BGBl. I Nr. 29 vom 26.06.2020 S. 1328);
- der Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung - POP-Abfall-ÜberwV) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 49 vom 24. Juli 2017 S. 2644), zuletzt geändert am 23. Oktober 2020 durch Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union (BGBl. I Nr. 48 vom 28.10.2020 S. 2232)2;
- der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Thüringen Nr. 2 vom 06. Februar 2003 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (2. ThürCorPanG) vom 23.03.2021 (GVBl. Nr. 8 vom 31.03.2021 S. 115)

erlässt der IIm-Kreis die nachfolgende Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Der Ilm-Kreis entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen. Der Landkreis hat die Aufgabe der Restabfallbehandlung dem Zweckverband Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger in kommunaler Gemeinschaftsarbeit übertragen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen des Ilm-Kreises durch den Landkreis und durch den ZRM.

(3) Inerte Abfälle (= Abfälle, die keinen ins Gewicht fallenden Organikanteil aufweisen wie z. B. Bauschutt, Kies, Sande), die der Ilm-Kreis zu entsorgen hat, werden auf der Verbandsdeponie des ZRM (§ 26 Abs. 2 dieser Satzung) abgelagert.

(4) Den kreisangehörigen Städten und Gemeinden kann die stoffliche Verwertung von Abfällen sowie die sonstige Entsorgung pflanzlicher Abfälle, von unbelastetem Boden und unbelastetem Bauschutt oder das Einsammeln und Befördern von Abfällen auf deren Antrag unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben und bei Zustimmung der oberen Abfallbehörde übertragen werden.

(5) Die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft des Ilm-Kreises ist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis (AIK) mit den zu ihm gehörenden kreiseigenen Anlagen (§ 26 Abs. 1 dieser Satzung). Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Landkreis darüber hinaus Dritter und deren Anlagen bedienen.

§ 2

Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallhierarchie

(1) Jeder Abfallerzeuger hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich und zumutbar zu halten. Insbesondere sind die durch den Landkreis getrennt zu sammelnden Abfälle zur Verwertung und gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen (Sonderabfallkleinmengen, Elektro- und Elektronikgeräte) vom Abfall zur Beseitigung getrennt zu halten und über das jeweilige Entsorgungssystem zu überlassen.

Der Landkreis berät private Haushaltungen und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, hierzu stehen Abfallberater zur Verfügung.

(2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei seinen Veranstaltungen, bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht und die Verwertung von Abfall gefördert wird.

(3) Entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) stehen die Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung.

Ausgehend von dieser Reihenfolge hat diejenige Maßnahme Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Dabei ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen.

§ 3

Begriffsbestimmungen, Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe und Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Die Entledigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung im Sinne der Anlage 2 oder einer Beseitigung im Sinne der Anlage 1 des KrWG zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.

(3) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, diese nach Maßgabe des § 8 des KrWG zu verwerten. Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung ist anzustreben. Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach §§ 7 und 8 des KrWG erforderlich ist, sind Abfälle zur Verwertung gemäß § 9 KrWG getrennt zu halten und zu behandeln.

(4) Die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrWG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

(5) Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.

(6) Der Vorrang der Verwertung von Abfällen entfällt, wenn deren Beseitigung den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Für die Betrachtung der Auswirkungen ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die zu erwartenden Emissionen,
2. das Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen,
3. die einzusetzende oder zu gewinnende Energie und
4. die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, Abfällen zur Verwertung oder daraus gewonnenen Erzeugnissen.

(7) Der Vorrang der Verwertung gilt nicht für Abfälle, die unmittelbar und üblicherweise durch Maßnahmen der Forschung und Entwicklung anfallen.

(8) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen (Bereitstellung, Überlassen, Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Transportieren, Lagern und Behandeln).

(9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(10) Auf einem Grundstück wohnende Personen im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die als Einwohner meldebehördlich im Landkreis erfasst sind. Dazu zählen auch alle Personen, die

sich durchgängig mindestens ein Vierteljahr auf einem Grundstück, für das Anschluss- und Überlassungszwang besteht, aufhalten.

(11) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie sind Gesamtschuldner. In begründeten Fällen können auch der Mieter sowie der Pächter dem Eigentümer oder ähnlich dinglich Berechtigten durch den Landkreis gleichgestellt werden.

(12) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen (z. B. Industrie, Gewerbe und sonstigen Einrichtungen wie Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten), die in Art und Menge üblicherweise auch in privaten Haushaltungen anfallen, sind im Sinne dieser Satzung hausmüllähnliche Abfälle.

(13) Als fachgerechte vollständige Eigenverwertung bzw. -kompostierung von Bioabfall im Sinne dieser Satzung gelten die ordnungsgemäße ganzjährige Bewirtschaftung des Rottematerials auf den eigenen Grundstücken und der dortige Einsatz des gewonnenen Kompostes i. S. von § 17 Abs. 1 KrWG und § 7 Abs. 3 dieser Satzung. Als Bioabfall werden organische Abfälle i. S. von § 18 Abs. 2 dieser Satzung verstanden.

(14) Entsorgungsgemeinschaft ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Eigentümern mehrerer anschluss- und überlassungspflichtiger benachbarter Grundstücke mit dem Ziel der gemeinsamen Nutzung von Abfallgefäßen.

(15) Übergabestellen im Sinne dieser Satzung sind die im § 26 dieser Satzung aufgeführten und im Auftrag des IIm-Kreises betriebenen Stellen, an denen Abfälle zum weiteren Transport zur Verwertung oder Beseitigung bereitgestellt werden.

(16) Vollservice im Sinne dieser Satzung nutzen die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen, die entgegen der Verpflichtung nach § 24 Abs. 5 dieser Satzung Abfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 240 l nicht selbst bereitstellen möchten. Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann Vollservice für Behälter für Restabfall, Bioabfall und Papier durchgeführt werden. Die Behälter werden dabei am vereinbarten Standplatz abgeholt, entleert und wieder zurückgestellt. Näheres regelt § 24 Abs. 6 dieser Satzung. Der Vollservice ist gebührenpflichtig.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee.
2. Explosionsgefährliche Stoffe welche im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 14 KrWG beim Aufsuchen, Bergen, Befördern, Lagern, Behandeln und Vernichten von Kampfmitteln anfallen sowie andere explosionsgefährliche Stoffe, welche nicht bei der Sonderabfallkleinmengenentsorgung gemäß § 20 dieser Satzung entsorgt werden können.
3. Körperteile und Organabfälle aus Krankenhäusern und sonstigen medizinischen Einrichtungen.
4. Abfälle, für die die Beseitigung in spezialgesetzlichen Vorschriften in deren jeweils gültigen Form geregelt ist:
 - nach dem Infektionsschutzgesetz
 - nach dem Tiergesundheitsgesetz
 - und der Altfahrzeug-Verordnung.
5. Abfälle tierischer Herkunft (tierische Nebenprodukte), die Artikel 2 (1) der VO (EG) 1069/2009 unterliegen sowie Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft im Sinne des Artikels 10 Buchstabe p) VO (EG) 1069/2009, soweit diese die haushaltsübliche Menge (private Haushalte bzw. Kleingewerbe mit Tätigkeit, die selbst nicht dazu führt, dass tierische Nebenprodukte anfallen) übersteigen (orientierend: Größenordnung Biotonne). Außerdem dürfen ferner jene tierischen Nebenprodukte nicht entsorgt werden, die gemäß Artikel 2 (2) der VO (EG) 1069/2009 nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen. Hierzu gehören u.a. ganze Körper oder Teile von Wildtieren und von freilebendem Wild.

6. Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen (z. B. Verpackungsabfälle, die den Rücknahmeverpflichtungen gemäß Verpackungsverordnung unterliegen, soweit sie den Rücknahmesystemen überlassen werden), soweit sie diesen Systemen überlassen werden und der IIm-Kreis nicht an der Rücknahme mitwirkt.
7. Abfälle, die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 3 oder Absatz 4 KrWG erteilt worden ist, soweit sie diesen Systemen überlassen werden.

Darüber hinaus kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der Entsorgung ausschließen. Dies könnten insbesondere schlammförmige, flüssige, staubförmige, ätzende, brandfördernde und/oder leicht entzündliche Abfälle, die aufgrund der Menge nicht entsorgt werden können sowie Abfälle, die in großen Mengen bei Bauvorhaben und in Industrie- und Gewerbegebieten anfallen sowie alle weiteren Abfälle, die im Positivkatalog nicht genannt sind, sein. Der Anfall bzw. die beabsichtigte Entsorgung v. g. Abfälle in größeren Mengen sind dem Landkreis zur Prüfung der Entsorgungsmöglichkeiten spätestens 6 Wochen vorher bekannt zu geben.

Abfälle zur Verwertung können dem Landkreis nur überlassen werden, wenn die Verwertung der Abfälle dem Abfallbesitzer weder technisch möglich noch wirtschaftlich zumutbar wäre. Inwieweit diese Voraussetzungen für eine Überlassung erfüllt sind, ist durch den Abfallbesitzer plausibel nachzuweisen.

(2) Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle, die nach Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, haben die Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle die hierfür geltenden, besonderen Vorschriften (z. B. Rechtsverordnungen i. S. v. § 25 Abs. 1 ThürAG-KrWG) einzuhalten.

(3) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub und sonstiges mineralisches Material.
2. Abfälle aus Gewerbebetrieben, Gärtnereien und sonstigem Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können.
3. Klärschlamm und Fäkalien.
4. Altreifen und -schläuche.
5. Schrott.
6. Sperrmüll, Bioabfall, Grünabfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, wenn haushaltsübliche Mengen überschritten werden oder die Abfälle außerhalb der durch den Landkreis durchgeführten Sammlungen anfallen.
7. Abfälle, die aufgrund ihrer Menge und physikalischen und chemischen Beschaffenheit für den Transport ungeeignet sind (schlammförmige, flüssige, staubförmige, ätzende, brandfördernde und leicht entzündliche Abfälle) oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit Gefahren für das Personal auf den Entsorgungsfahrzeugen hervorrufen können.

Darüber hinaus kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausschließen.

(4) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nach-

zuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossenen Stoff nach Abs. 1 oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Stoff nach Abs. 3 handelt.

(5) Soweit Abfälle zur Beseitigung vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 3), müssen sie dem Ilm-Kreis durch Selbstanlieferung (§ 27 dieser Satzung) auf eine zugelassene Anlage (§ 26 dieser Satzung) überlassen werden.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke im Kreisgebiet sowie die ihnen gemäß § 3 Abs. 11 dieser Satzung gleichgestellten Personen sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe dieser Satzung als Abfallerzeuger und -besitzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Erzeuger und/oder Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Recht auf Anschluss und Überlassung bei der gesonderten Erfassung von kompostierbaren Abfällen kann der Ilm-Kreis die Anschluss- und Überlassungsberechtigten nach Absatz 1 und 2 ausschließen, wenn die Behälter für Bioabfälle wiederholt mit Abfällen fehl befüllt werden, die nicht kompostierbar sind.

(4) Vom Recht auf Anschluss und Überlassung bei der gesonderten Erfassung von Papier und Kartonagen (Altpapier) im Holzsystem kann der Ilm-Kreis die Anschluss- und Überlassungsberechtigten nach Absatz 1 und 2 ausschließen, wenn die Behälter für Altpapier aufgrund von Fehlbefüllungen wiederholt andere Abfälle enthalten.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke im Kreisgebiet sowie die ihnen gemäß § 3 Abs. 11 dieser Satzung gleichgestellten Personen sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). Sie sind verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Behältnisse zur Erfassung sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

(2) Die Besitzer und Erzeuger von Abfällen aus privaten Haushalten, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis im Zuge der Erfüllung der ihnen obliegenden Überlassungspflichten im Sinne von § 17 Abs. 1 KrWG nach Maßgabe der §§ 11 bis 28 dieser Satzung zu überlassen. Satz 1 gilt für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen entsprechend. Ausgenommen hiervon sind Abfälle nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 dieser Satzung.

Fallen auf nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle an, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Für Bioabfall besteht ein Anschluss- und Überlassungszwang, soweit auf den zur privaten Lebensführung genutzten Grundstücken keine ordnungsgemäße und fachgerechte Eigenkompostierung gemäß § 3 Abs. 13 dieser Satzung erfolgt.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- oder Überlassungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls tatsächlich nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(2) Auf Antrag kann der Anschlusspflichtige von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen vom Anschluss- und Überlassungszwang befreit werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht fordern.

(3) Auf Antrag kann der Anschlusspflichtige i. S. von § 6 Abs. 1 dieser Satzung von der Pflicht zum Anschluss des Grundstückes an die Bioabfallentsorgung befreit werden, wenn dieser gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis nachweisen kann, dass auf seinem Grundstück fachgerechte Eigenkompostierung betrieben wird und alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle dieser Eigenkompostierung zugeführt werden. Zum Nachweis der fachgerechten Eigenkompostierung sind das Vorhandensein eines Komposters oder Komposthaufens mit in Rotte befindlichem Material und eine ausreichend große Gartenfläche (mindestens 25 m² je Wohneinheit) erforderlich.

(4) Die Anträge nach Abs. 1 bis 3 durch die Anschlusspflichtigen sind unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Ilm-Kreis, Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, einzureichen. Entsprechende Unterlagen sind beizufügen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Der Antragsteller muss bei der Antragstellung den Nachweis erbringen, dass seine Abfälle so entsorgt werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dazu kann der Landkreis eine Überprüfung der Abfallentsorgung des Grundstückes vornehmen.

§ 8

Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Die Anschlusspflichtigen nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung müssen dem Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände unverzüglich schriftlich mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstückes Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen.

Dazu zählen:

- Wechsel der Grundstückseigentümer
- Änderung der Anzahl der auf Grundstücken wohnende Personen i. S. d. § 3 Abs. 10
- wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle
- An- und Abmeldungen des Volls-service sowie damit verbundene Standplatzveränderungen der Abfallbehälter
- das erstmalige und letztmalige Wirken grundlegender Nutzungsänderungen von Grundstücken wie Bezug einer Wohnung und Aufnahme einer Produktion oder Dienstleistung.

Das Entstehen oder die Änderung der Anschlusspflicht bzw. der dafür ausschlaggebenden Bedingungen ist binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder persönlich mitzuteilen.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 9

Störungen in der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger

Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Beanstandungen der Entsorgungspflichtigen an den Entsorgungsleistungen der vom Landkreis beauftragten Dritten aufgrund von nicht oder nicht vorschriftsmäßig durchgeführten Entsorgungen sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dem Entsorgungstag beim Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, schriftlich einzureichen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden. Die Vorschriften des § 24 Abs. 3 bis Abs. 6 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10

Eigentumsübertragung

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem öffentlich zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung des Landkreises in das Eigentum des Landkreises über.

(2) Der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten sind nicht verpflichtet, im Abfall nach Wertgegenständen zu suchen.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 11

Formen des Einsammelns und der Beförderung

(1) Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt, befördert und verwertet oder beseitigt:

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte oder von ihm gemeinsam mit anerkannten Systembetreibern für die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen bzw. durch diese beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 12 und 13 dieser Satzung) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 14 und 15 dieser Satzung) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 27 dieser Satzung).

(2) Der Landkreis regelt die Erfassung der zu entsorgenden Abfälle für die angeschlossenen Entsorgungsgebiete im Bring- und/oder Holsystem. Häufigkeit und Zeitpunkt der Restabfallentsorgung und Wertstoffabfuhr werden gemäß § 25 dieser Satzung für die jeweiligen Einzugsbereiche öffentlich bekannt gegeben.

§ 12

Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 dieser Satzung in öffentlich zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten außerhalb des Grundstückes, auf dem die Abfälle anfallen bereitstellen und zu denen der Überlassungspflichtige die Abfälle bringt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen sowie vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen:
 - a) Papier und Kartonagen, soweit nicht im Holsystem erfasst (auf Containerstandplätzen und Wertstoffhöfen)
 - b) Grünabfälle, soweit nicht im Holsystem (Biotonne) erfasst (auf der Kompostieranlage des Landkreises und gemeindlichen Übergabestellen)
 - c) Schrott (auf Wertstoffhöfen, der Müllumladestation und der Verbandsdeponie Rehestädt).

2. wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt vom Hausmüll zu entsorgende Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Sonderabfallkleinmengen), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Öle und Fette, öl- oder lösungsmittelhaltige Stoffe, unausgehärtete Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Säuren, Laugen und Salze.
3. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen, welche dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz unterliegen (Haushalts- großgeräte - soweit nicht vom Holsystem erfasst, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente und automatische Ausgabegeräte).
4. sortenreine stoffgleiche Nichtverpackungen (aus PP und PE- Kunststoffen) aus privaten Haushalten sowie anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Größe von 80 cm (z. B. Wäschekörbe, Klappboxen, Kinderbadewannen, Gießkannen, Eimer, Küchensiebe, Schüsseln, Regentonnen, Blumenkästen, Blumentöpfe, Pflanzschalen, Gartenmöbel, Sonnenschirmständer, Aufbewahrungsboxen, Getränkeboxen, Fässer, Kanister (keine Schadstoffbehälter) und Kinderspielzeug (ohne Fremdbestandteile).

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass im IIm-Kreis auch die Verpackungsabfälle Altglas und Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen einschließlich Blechdosen und andere metallische Verpackungen in öffentlich zugänglichen Sammelbehältern (Containerstandplätze, Wertstoffhöfe) erfasst werden, die die Systembetreiber oder die von ihnen beauftragten Dritten bereitstellen.

(4) Eine Übersicht über die Sammeleinrichtungen, in denen Abfälle im Bringsystem (Auswahl) durch den Landkreis sowie Systembetreiber für die Erfassung von Verpackungsabfällen bzw. vom Landkreis bzw. Systembetreiber beauftragte Dritte erfasst werden, ist als Anlage 1 Satzungsbestandteil.

§ 13

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) Die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 a) dieser Satzung aufgeführten Abfälle (Papier und Kartonagen) sind in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter auf den Wertstoffsammelplätzen und Wertstoffhöfen einzugeben, soweit hierfür nicht die vom Landkreis im Holsystem bereit gestellten Abfallbehälter genutzt werden. Grünabfall (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 b) dieser Satzung) kann an der Kompostieranlage und Verbandsdeponie Rehestädt sowie ausschließlich Grünschnitt an den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelplätzen abgegeben werden. Eine Abgabemöglichkeit für Schrott besteht an den Wertstoffhöfen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 c) dieser Satzung). Der Überlassungspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen nach Satz 1 eingehalten werden. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben bzw. auf diesen zurückgelassen werden. Sind die Sammelbehälter zum Zeitpunkt der beabsichtigten Überlassung bereits so weit gefüllt, dass der Einwurf unmöglich ist, dürfen die Abfälle nicht neben bzw. auf den Sammelbehältern zurückgelassen werden, sondern sind wieder mit zu nehmen.

(2) Kleinmengen von Sonderabfällen im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung und Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung sind dem Personal an den speziellen, mobilen Sammelfahrzeugen sowie an der Müllumladestation Wolfsberg entsprechend der nachgenannten Anforderungen persönlich zu übergeben. Das unbeaufsichtigte Abstellen der Abfälle am Standort des Sammelfahrzeugs ist un-

zulässig. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge und Sammeleinrichtungen werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis öffentlich bekannt gegeben.

(3) Stoffgleiche Nichtverpackungen im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung sind in die vom Landkreis dafür auf den Wertstoffhöfen bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehältern einzugeben.

(4) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Container für Abfälle zur Verwertung auf den Containerstandplätzen nur zu den auf den Behältern festgelegten Zeiten genutzt werden.

(5) Es ist nicht gestattet, im Bringsystem bereitgestellte Abfälle und Wertstoffe zu durchsuchen und/oder wegzunehmen.

§ 14 Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung vor dem Anfallgrundstück oder an der Grundstücksgrenze - entweder lose abgestellt oder in hierfür bereitgestellte Abfallbehälter gefüllt - abgeholt. Als Sonderleistungen können auch auf dem Grundstück stehende Abfallbehälter abgeholt werden (Vollservice), näheres dazu regelt § 24 Abs. 6 dieser Satzung.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Wertstoffe:
 - a) Papier und Kartonagen, soweit nicht im Bringsystem erfasst
 - b) im Auftrag der Systembetreiber: Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen sowie Blechdosen und andere metallische Verpackungen (Leichtverpackungen - LVP), soweit nicht im Bringsystem erfasst
2. Sperrmüll
3. Restabfall
4. Bioabfälle
5. folgende Haushaltsgroßgeräte: Kühlschränke, Kühltruhen, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Elektroherde sowie Fernseher.

Die in Nr. 1, 3 und 4 genannten Abfälle werden in hierfür bereitgestellten Behältern erfasst, die in Nr. 2 und 5 genannten Abfälle sind lose bereitzustellen.

(3) Es ist nicht gestattet, im Holsystem bereitgestellte Abfälle und Wertstoffe unberechtigt zu durchsuchen und/oder wegzunehmen.

(4) Eine Übersicht über die Sammeleinrichtungen, in denen Abfälle im Holsystem durch den Landkreis sowie Systembetreiber für die Erfassung von Verpackungsabfällen bzw. vom Landkreis oder Systembetreiber beauftragte Dritte erfasst werden, ist als Anlage 2 Satzungsbestandteil.

§ 15

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Die in § 14 Abs. 2 Nr. 1 a), Nr. 3 und 4 (jeweils behältergestützt) und Nr. 2 und 5 (lose) dieser Satzung aufgeführten Abfälle sind an den dafür bekannt gegebenen Tagen getrennt zur Abfuhr bereitzustellen, und zwar Papier und Kartonagen und Bioabfälle in den nach Maßgabe von § 24 dieser Satzung dafür bereitgestellten Behältern. Verpackungsabfälle sind entsprechend § 14 Abs. 2 Nr. 1 b) dieser Satzung in den dafür ausgegebenen Plastetaschen oder Behältern für Leichtverpackungen (LVP) bereitzustellen. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen in die Sammelbehälter nicht eingegeben werden.

(2) Die Abfälle sind so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert werden.

(3) Sperrmüll sowie Haushaltsgroßgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Elektroherde sowie Fernseher) werden über die Kartenabhol-systeme erfasst, es bedarf also einer Anmeldung der Abholung per Abrufkarte. Bekanntmachungen zu den Anforderungen der Abfallüberlassung erfolgen gemäß § 29 dieser Satzung.

§ 16

Restabfallentsorgung

(1) Restabfall ist der nicht in gesonderten Systemen für verwertbare Abfälle nach § 12 Abs. 2 (Bringsystem) oder § 14 Abs. 2 (Holsystem, dort bis auf Ziff. 3 dieser Satzung) zu überlassende und in den dafür bestimmten und nach Abs. 2 zugelassenen Restabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellende Abfall. Nach § 12 Abs. 2 und 14 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 dieser Satzung gesondert zu überlassenden Abfällen dürfen in die Restabfallbehältnisse nicht eingegeben werden.

(2) Zugelassen sind folgende Restabfallbehältnisse:

1. 60 l MGB (Müllgroßbehälter)
2. 80 l MGB
3. 120 l MGB
4. 240 l MGB
5. 1100 l MGB
6. 3 m³ ASC (Absetzcontainer)
7. 5 m³ ASC
8. 7 m³ ASC
9. 2,5 m³ Umleerbehälter
10. 5 m³ Umleerbehälter
11. 5 und 10 m³ Pressmüllcontainer

Alle zugelassenen Restabfallgefäße bis 1100 l müssen mit einem Transponder im Behälteridentsystem des Ilm-Kreises versehen sein, die eine Identifizierung der Behälter und deren Zuordnung zum Grundstück ermöglichen. Andere als die zugelassenen Behältnisse werden nicht entleert.

(3) Werden durch den Ilm-Kreis Pilotversuche zur Erprobung anderer, praxisgeeigneter Behältersysteme durchgeführt, können im Einzelfall andere Behältnisse als zulässig erklärt werden.

(4) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Restabfall sind außerdem 40-l bzw. 70-l-Abfallsäcke zugelassen, die käuflich bei den durch den Landkreis bekannt gegebenen Stellen erworben werden können.

(5) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Restabfall in größeren Mengen können auf schriftliche Anforderung des Anschluss- oder von diesem bevollmächtigten Überlassungspflichtigen gegen eine zusätzliche Gebühr weiterhin Behälter gemäß Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 im Holsystem bereitgestellt werden.

(6) Restabfallbehälter sind durch die Anschluss- und Überlassungspflichtigen in einem einwandfreien und hygienischen Zustand zu halten und soweit erforderlich, durch die Benutzer zu säubern.

(7) Bei Wochenendgrundstücken und Gartenanlagen kann die Entsorgung über Abfallsäcke oder durch die Bereitstellung von Abfallbehältern gemäß § 24 Abs. 2 dieser Satzung erfolgen, die Entscheidung hierzu trifft der Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis. Die Abfallbehälter sind schriftlich beim Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis zu beantragen.

§ 17

Sperrmüllentsorgung

(1) Die Sperrmüllabfuhr im Holsystem wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten nach vorheriger Anmeldung (Sperrmüllkarte) für vor dem Anfallgrundstück bereitgestellten Sperrmüll bis zu zweimal jährlich für jeweils ca. 1 m³ pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert und Abholung durchgeführt.

(2) Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können, sowie folgende Gegenstände:

1. Restabfälle und Behältnisse, gefüllt mit Restabfällen, die gemäß der Satzung in zugelassene Behältnisse zu verbringen sind
2. Sonderabfälle
3. Bioabfälle
4. feuergefährliche Stoffe
5. Schrott, Elektro- und Elektronikaltgeräte
6. Baustellenabfälle, insbesondere Abbruchholz, Fenster und Türen sowie PCB-Altholz und weiteres Altholz der Altholzkategorie IV im Sinne der Altholzverordnung

7. Abfälle, die gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind.

(3) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Sperrmüll in größeren Mengen kann auf schriftliche Anforderung des Anschluss- oder von diesem bevollmächtigten Überlassungspflichtigen gegen eine zusätzliche Gebühr weiterhin ein Behälter gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 dieser Satzung im Holsystem bereitgestellt werden.

§ 18

Bioabfallentsorgung

(1) Für jedes Grundstück hat unter Berücksichtigung von § 24 Abs. 2 dieser Satzung eine bedarfs- und mengengerechte Ausstattung mit Behältern für Bioabfall zu erfolgen.

Zugelassen sind folgende Bioabfallbehältnisse, weiterhin gilt § 16 Abs. 3 dieser Satzung sinngemäß:

1. 60 l MGB (Müllgroßbehälter)
2. 80 l MGB
3. 120 l MGB
4. 240 l MGB
5. 660 l MGB

Alle zugelassenen Bioabfallgefäße bis 660 l müssen mit einem Transponder im Behälteridentsystem des IIm-Kreises versehen sein, der deren Identifizierung und ihre Zuordnung zum Grundstück ermöglicht.

(2) Zur Entsorgung über die Biotonne sind zugelassen:

- Obst- und Gemüsereste
- Speise- und Lebensmittelreste (auch verdorbene)
- Eierschalen
- Nusschalen
- Kaffeefilter, Teebeutel
- Grasschnitt und Strauchschnitt sowie weitere Grünabfälle i. S. von § 19 Abs. 1 dieser Satzung,
- Laub, Nadelstreu
- Reisig, Schnittblumen
- Wildkräuter, Unkräuter, Samen, alte Blumentopferde
- Haare, Federn
- Holzwohle, Sägemehl, Sägespäne, Holz (sofern die Stoffe nicht chemisch behandelt sind)
- Kleintiermist.

Andere Abfälle dürfen dem Landkreis nicht über die Biotonne überlassen werden.

(3) § 24 Abs. 1, 3, 4 und 5 dieser Satzung gilt sinngemäß.

(4) Die Bereitstellung der Biotonnen kann auch zur Ergänzung der fachgerechten Eigenkompostierung erfolgen (insbesondere falls nicht alle Bioabfälle eigenkompostiert werden, z. B. zur gesonderten Überlassung von Speiseabfällen).

(5) Biotonnen sind durch die Anschluss- und Überlassungspflichtigen in einem einwandfreien und hygienischen Zustand zu halten und soweit erforderlich durch die Benutzer zu säubern.

(6) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Bioabfall mit geringem Feuchtigkeitsgehalt sind außerdem 120-l-Bioabfallsäcke zugelassen, die käuflich bei den durch den Landkreis bekannt gegebenen Stellen erworben werden können.

§ 19

Entsorgung von Grünabfällen

(1) Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind Hecken und Sträucher, Astwerk und Baumschnitt (bis 20 cm Durchmesser), Grasschnitt, Heu und Stroh, Rinde und sonstige Pflanzenabfälle. Sie können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dem Landkreis auch im Bringsystem überlassen werden.

(2) Die Abfälle müssen frei von Fremdstoffen wie z. B. Glas, Metall und Kunststoffen sein und dürfen nicht mit Schadstoffen belastet sein. Diesbezüglich entscheidet das Betriebspersonal über Annahme bzw. Ausschluss der Grünabfälle.

(3) Die Annahme von Grünabfällen erfolgt auf der Kompostieranlage des Landkreises. § 1 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt. Der IIm-Kreis kann auf der Grundlage von Verträgen mit den Gemeinden und Städten weitere Übergabestellen zur Erfassung von Hecken, Sträuchern, Astwerk und Baumschnitt (bis 20 cm Durchmesser) einrichten.

(4) § 27 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung gelten sinngemäß.

(5) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Grünschnitt in großen Mengen werden, auf schriftliche Anforderung des Anschluss- oder des von ihm bevollmächtigten Überlassungspflichtigen und gegen eine zusätzliche Gebühr, Behälter gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 dieser Satzung im Holsystem bereitgestellt.

§ 20

Sonderabfallkleinmengenentsorgung

(1) Die in privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen anfallenden Sonderabfallkleinmengen (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung) müssen von den übrigen Abfallarten getrennt gehalten werden.

(2) Die Sonderabfallkleinmengenentsorgung erfolgt im Frühjahr und im Herbst an mobilen Sammelstellen des Landkreises oder samstags im Eingangsbereich der Müllumladestation auf dem Deponiegelände Wolfsberg. Ort und Zeit der mobilen Sammlungen für Sonderabfallkleinmengen bzw. die Annahmezeiten der Sammelstelle werden vom Landkreis gemäß § 29 dieser Satzung bekanntgegeben.

(3) An den in Absatz 2 aufgeführten Sammelstellen werden folgende Abfälle angenommen:

- a) Müllumladestation Wolfsberg und mobile Sammlung:
 1. AVV 200127* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
 2. AVV 200126* Öle und Fette
 3. AVV 200113* Lösemittelgemische
 4. AVV 070108* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
 5. AVV 160601* Bleibatterien
- b) Sondermüllkleinmengensammlung - ausschließlich mobile Sammlung:
 6. AVV 060404* quecksilberhaltige Abfälle
 7. AVV 150110* Spraydosen
 8. AVV 160507* anorganische Chemikalien
 9. AVV 160508* organische Chemikalien
 10. AVV 200114* Säuren
 11. AVV 200115* Laugen- und Laugengemische
 12. AVV 200117* Fotochemikalien
 13. AVV 200119* Pestizide

(Die mit einem Sternchen [] versehenen Abfallarten in der AVV [Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis] sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.)*

(4) Die in privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen angefallenen Sonderabfallkleinmengen müssen dem Personal der mobilen Sammelstelle des Landkreises oder der Sonderabfallsammelstelle im Eingangsbereich der Müllumladestation auf dem Deponiegelände Wolfsberg persönlich übergeben werden.

(5) Je Sonderabfallbesitzer dürfen je Sammlung maximal 100 kg angeliefert werden. Die Sonderabfälle sind in Einzelbehältnissen anzuliefern. Das Gesamtgewicht eines Behältnisses darf 30 kg, das Gesamtvolumen von 30 Liter nicht überschreiten.

(6) Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, bei denen insgesamt mehr als 500 kg Sonderabfälle jährlich anfallen, sind von der jeweiligen Sonderabfallkleinmengensammlung ausgeschlossen.

Die Abnahme von Sonderabfällen aus anderen Herkunftsbereichen erfolgt ausschließlich an den mobilen Sammelstellen nach entsprechender Voranmeldung beim Landkreis mit einem Vorlauf von 2 Wochen vor Beginn der mobilen Sammlung.

(7) Die Möglichkeit, Batterien und Altöl bei den Verkaufsstellen abzugeben, bleibt unberührt.

§ 21**Elektro- und Elektronikaltgeräteentsorgung**

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen können nach Bekanntmachung des Landkreises an mobilen Sammelstellen bzw. zu den festgelegten Öffnungszeiten auf den dafür vorgesehenen Wertstoffhöfen und Übergabestellen oder in Absprache mit den Gemeinden des Landkreises an festgelegten Sammelstellen abgegeben werden. Die Geräte sind dem eingesetzten Personal persönlich zu übergeben.

Für Haushaltsgroßgeräte wie Kühlschränke, Kühltruhen, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Elektroherde sowie für Fernseher ist zusätzlich die Abholung im Holsystem im Anschluss an eine Voranmeldung beim Landkreis über eine Bestellkarte möglich. Elektrokleingeräte können bei dieser Abholung miterfasst werden.

(2) Gemeinden und/oder beauftragte Dritte können darüber hinaus für Haushaltsgroßgeräte eigenständig Zubringerleistungen vereinbaren.

(3) Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung) müssen von den übrigen Abfallarten getrennt gehalten werden.

(4) Von der Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten ausgeschlossen sind alle Geräte, welche radioaktive Teile enthalten und PCB-haltige Transformatoren bzw. Kondensatoren.

(5) Die Rückführung von Altgeräten (Elektro- und Elektronikaltgeräte) durch Rückgabe an die Händler oder Hersteller bleibt unberührt.

§ 22**Besonderheiten bei der Bauabfallentsorgung**

Nachfolgend genannte Bauabfälle sind von anderen Bauabfällen getrennt zu erfassen und können auf den entsprechenden Entsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert werden. Mengengrenzungen sind zu beachten.

- a) Asbesthaltige Baustoffe (Asbestzement) können auf der Verbandsdeponie Rehestädt entsorgt werden. Die Anlieferung hat entsprechend des LAGA-Merkblattes 23 und der TRGS 519 in Big Bags zu erfolgen. Eine Voranmeldung bei der Verbandsdeponie Rehestädt ist zwingend erforderlich.
- b) Kohlenteer und teerhaltige Produkte (z. B. Dachpappe) können bis 500 kg pro Anlieferung von privaten Haushaltungen auf der Verbandsdeponie Rehestädt entsorgt werden.
- c) Altholz der Kategorie A IV (z. B. Fenster und Türen) kann bis 500 kg pro Anlieferung von privaten Haushaltungen auf der Müllumladestation Wolfsberg und der Verbandsdeponie Rehestädt entsorgt werden.
- d) Nichtmineralisches HBCD-haltiges Dämmmaterial (z. B. Styropor, Styrodur) kann unverpresst bis 1,5 m³ pro Anlieferung von privaten Haushaltungen auf der Verbandsdeponie Rehestädt entsorgt werden. Weitere Annahmebedingungen können öffentlich bekannt gemacht werden.
- e) Mineralisches Dämmmaterial (Mineralwolle, Glaswolle) kann auf der Verbandsdeponie Rehestädt entsorgt werden. Weitere Annahmebedingungen können öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 23**Wertstoffentsorgung**

(1) Kommunales Altpapier aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge und Wellpappen aus privaten Haushaltungen sind dem Landkreis in den dafür zugelassenen Abfallbehältnissen im Hol- (§ 14 Abs. 2) bzw. Bringsystem (§ 12 Abs. 2) zu überlassen. PPK im Holsystem wird im 4-wöchentlichen Rhythmus gesammelt. PPK aus anderen Herkunftsbereichen können dem Landkreis in haushaltsüblichen Mengen überlassen werden. Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. 120 l MGB (Müllgroßbehälter)

2. 240 l MGB
3. 1100 l MGB
4. 3200 l DC (Depotcontainer, nur Bringsystem)

(2) Leichtverpackungen (LVP) aus Kunststoff, Verbundmaterial und Metallen wie z. B. Joghurtbecher, Tetrapacks, Aluminiumfolien und Konservendosen aus privaten Haushaltungen werden durch private Systembetreiber auf der Grundlage einer Abstimmungsvereinbarung mit dem Landkreis in den dafür zugelassenen Abfallbehältnissen im Hol- (§ 14 Abs. 2) bzw. an zentralen Wertstoffsammelplätzen im Bringsystem (§ 12 Abs. 2) erfasst. LVP im Holsystem wird im 3-wöchentlichen Rhythmus gesammelt. LVP aus anderen Herkunftsbereichen kann in haushaltsüblichen Mengen überlassen werden. Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. Gelber Sack
2. 240 l MGB
3. 1100 l MGB

(3) Behälterglas wie z. B. Getränkeflaschen und Konservengläser aus privaten Haushaltungen wird durch private Systembetreiber auf der Grundlage einer Abstimmungsvereinbarung mit dem Landkreis an zentralen Wertstoffsammelplätzen im Bringsystem durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glasdepotcontainer getrennt nach Weiß-, Grün und Braunglas erfasst. Behälterglas aus anderen Herkunftsbereichen kann in haushaltsüblichen Mengen überlassen werden. Die Glascontainer dürfen nur zu den festgelegten Einwurfzeiten benutzt werden.

(4) Stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff (PE und PP) aus privaten Haushaltungen können dem Landkreis im Bringsystem in den bereitgestellten Containern zu den festgelegten Öffnungszeiten auf den dafür vorgesehenen Wertstoffhöfen sowie der Müllumladestation Wolfsberg und Verbandsdeponie Rehestädt überlassen werden. Stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff aus anderen Herkunftsbereichen können dem Landkreis in haushaltsüblichen Mengen überlassen werden.

§ 24**Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem**

(1) Die dem Anschlusszwang i. S. v. § 6 Abs. 1 dieser Satzung unterliegende Personen haben dem Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Abfallbehältnisse gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens jeweils ein Abfallbehältnis nach § 16 bzw. § 18 dieser Satzung (es sei denn, sämtliche Bioabfälle dieses Grundstückes werden nachweislich einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung i. S. von § 3 Abs. 13 dieser Satzung unterzogen) vorhanden sein. Die Zuordnung der Abfallbehälter erfolgt grundstücksweise.

(2) Als Wert für das zur Benutzung mindestens bereitzuhaltende Abfallbehältervolumen werden 10 Liter Restabfallvolumen und 5 Liter Bioabfallvolumen jeweils pro Person und Woche zu Grunde gelegt. Darüber hinaus ist das vorzuhaltende Abfallbehältervolumen durch den Anschlussberechtigten frei wählbar. Für Gewerbe, Industrie und sonstige Einrichtungen wird das Behältervolumen zur Aufnahme überlassungspflichtiger Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, nach der gemäß § 3 der Gebührensatzung ermittelten Zahl der Einwohnergleichwerte (EGW) festgelegt.

(3) Die zugelassenen Abfallbehältnisse werden durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten bereitgestellt. Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Abs. 1 festlegen. Zusätzliche oder größere Behältniskapazität kann nur gefordert werden, wenn die vorhandenen Behältnisse für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreichen, obwohl Vorkehrungen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung zur Getrennthaltung und der gesonder-

ten Überlassung getroffen wurden. Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehältnisse pfleglich zu behandeln. Sie haften für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die auf nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch und sonstige gewaltsame Einwirkungen zurückzuführen sind. Es ist untersagt, an den durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten bereitgestellten Abfallbehältnissen, ohne Genehmigung des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis, technische Veränderungen vorzunehmen, insbesondere Schließsysteme anzubringen.

(4) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden, die Verpressung von Abfällen in den Behältern mit technischen Hilfsmitteln ist untersagt. Brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Unvollständige Leerungen von Abfallbehältern, die auf unsachgemäße Befüllung zurückgehen, gehen zu Lasten der Anschlusspflichtigen. Das zulässige Befüllungsgewicht der Behälter errechnet sich gemäß DIN EN 840 nach dem Behältervolumen mal 0,4. Bei der Bereitstellung dürfen folgende Befüllungsgewichte (Nutzlasten) nicht überschritten werden:

1.	60 l MGB (Müllgroßbehälter)	24 kg
2.	80 l MGB	32 kg
3.	120 l MGB	48 kg
4.	240 l MGB	96 kg
5.	660 l MGB	264 kg
6.	1100 l MGB	440 kg

(5) Die Behältnisse für Rest- und Bioabfall sowie für Altpapier sind am Abholtag bis spätestens 06:00 Uhr oder am Vorabend vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind die Behältnisse unverzüglich in die Grundstücke zurückzunehmen, Ausnahmen sind mit Zustimmung der örtlichen Verwaltung zulässig. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug z. B. auf Grund straßenverkehrsrechtlicher oder berufsgenossenschaftlicher Regelungen oder Unbefahrbarkeit wegen Eis- und Schneeglätte nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. Der Landkreis kann in diesen Fällen Regelungen über Standplätze für Abfallbehälter treffen. Gemeinden und beauftragte Dritte können eigenständig Zubringerleistungen vereinbaren. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

(6) Die Verpflichtung zur Selbstbereitstellung der Behälter gemäß Abs. 5 gilt nicht für Behälter, für die ein gebührenpflichtiger Vollservice gemäß § 14 Abs. 1 dieser Satzung schriftlich bestellt und durch den Landkreis genehmigt wurde. Vollservice ist für die möglichen Abfallarten jeweils gesondert zu bestellen und abzubestellen. Der Transportweg vom festgelegten Standplatz des Behälters zum Sammelfahrzeug muss verkehrssicher beschaffen sein, ein Einsinken des Behälters darf nicht zu befürchten sein und insbesondere Schnee und Eisglätte sind zu beseitigen. Der Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, kann die Durchführung des Vollservice ablehnen, wenn die Voraussetzungen zur Durchführung nicht vorliegen. Können Grundstücke mit Vollservice vom Abfuhrfahrzeug im Einzelfall z. B. auf Grund straßenverkehrsrechtlicher oder berufsgenossenschaftlicher Regelungen oder Unbefahrbarkeit wegen Eis- und Schneeglätte ausnahmsweise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, werden durch die vom Landkreis Beauftragten mit den Anschlusspflichtigen oder deren Bevollmächtigten alternative Entsorgungstage oder Bereitstellungsplätze vereinbart. Wenn die Durchführung der Leistung tatsächlich nicht möglich ist entfällt der Anspruch.

(7) Für die Bereitstellung von Sperrmüll gelten Satz 1, 3, 4, und 5 des Abs. 5 entsprechend. Für die Anmeldung von Sperrmüll wird im Rahmen eines Modellvorhabens eine zusätzliche telefonische und Online-Anmeldung eingerichtet. Nähere Einzelheiten zur Ausgestaltung des Modellvorhabens werden nach Maßgabe dieser Satzung bekanntgemacht.

(8) Die zugelassenen Behältnisse werden, soweit erforderlich, durch vom Landkreis beauftragte Dritte mit dem jeweils gültigen Kontrollaufkleber entsprechend dem Identensystem des Landkreises deutlich sichtbar gekennzeichnet. Die Inanspruchnahme der im Holsystem bereitgestellten Behältnisse bleibt den Berechtigten gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung vorbehalten. Die Beauftragten des Landkreises sind berechtigt, bei Bereitstellung von nicht durch den Landkreis zugelassenen oder nicht durch diesen für das Grundstück bereitgestellten Gefäßen, die Entsorgung zu verweigern.

(9) Für Grundstücke mit Ferien- und Wochenendhäusern können ersatzweise Abfallsäcke zur Benutzung vorgeschrieben werden.

(10) Die Beauftragten des Landkreises sind berechtigt, Kontrollen der Abfallbehältnisse hinsichtlich der Einhaltung der Festlegungen aus § 24 Abs. 4 und 6 dieser Satzung vorzunehmen und bei Beanstandungen die Übernahme der Abfälle zu verweigern.

(11) Abfälle werden im Rahmen des Holsystems nicht abgeholt und Behältnisse nicht geleert, wenn dem Getrennthaltungsgebot dieser Satzung i. S. von § 2 Abs. 1 nicht entsprochen wird, insbesondere wenn die für die gesonderte Überlassung verwertbarer Abfälle bereitgestellten Behälter für Altpapier oder Bioabfälle Fehlwürfe enthalten. Der Landkreis kann in diesen Fällen kostenpflichtige Sonderabholungen durch Restmüllfahrzeuge zu Lasten der Anschluss- und Überlassungspflichtigen veranlassen.

(12) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag widerruflich gemeinsame Rest- und oder Bioabfallbehältnisse mit entsprechendem Aufnahmevermögen unter Beachtung des Vorhaltevolumens bereitgestellt werden, wenn die uneingeschränkte Erreichbarkeit der Behälter für alle Anschluss- und Benutzungspflichtigen gewährleistet ist (Entsorgungsgemeinschaft). Die Entsorgungsgemeinschaft hat dem Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis einen Bevollmächtigten zu nennen, dem auch der Gebührenbescheid übersandt wird. Die Grundstückseigentümer der beteiligten Grundstücke sind hinsichtlich der zu entrichtenden Abfallgebühren Gesamtschuldner.

(13) Es ist nicht gestattet, im Holsystem bereitgestellte Abfälle und Wertstoffe unberechtigt zu durchsuchen und/oder wegzunehmen.

(14) Sollen Restabfallbehälter nicht entleert werden, so hat der Benutzer selbst die Behältnisse so zu kennzeichnen (z. B. durch Klettband bzw. Wegnehmen oder Verschließen des Behälters), dass die mit der Entsorgung Beauftragten dies eindeutig erkennen können. Im Zweifel gehen durchgeführte Leerungen zu Lasten des Benutzers.

(15) Der Anschlusspflichtige hat die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Entleerung oder Abholung zu schaffen. Können Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen oder sonstigem Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgeholt werden (z. B. verspätetes Bereitstellen der Behälter, eingefrorene, eingestampfte oder sonstige anhaftende Abfälle, Bereitstellung überfüllter Behälter, Überschreitung der Nutzlast der Behälter), besteht kein Anspruch auf Nachentsorgung oder Abfallgebührenreduzierung.

§ 25

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallentsorgung

(1) Der für die Abholung der einzelnen Abfallarten in den einzelnen Kreisgebieten vorgesehene Wochentag wird vom Landratsamt, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, festgelegt und ortsüblich öffentlich bekannt gegeben. Fällt der für die Entsorgung bestimmte Werktag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt

die Abholung nach gesonderter Bekanntgabe am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände verlegt werden, so wird das für den Einzelfall gesondert bekannt gegeben.

(2) Die Abfuhr der Rest- und Bioabfälle erfolgt in der Regel im 14-tägigen Rhythmus.

(3) Die Abfuhr der Abfälle im Holsystem erfolgt nach vorheriger Ankündigung oder Terminvereinbarung (Kartenabholssystem).

(4) Das Landratsamt, Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. Generelle Festlegungen werden ortsüblich öffentlich bekannt gegeben.

(5) Die Bereitstellung zusätzlicher Abfallbehälter nach § 16 Abs. 5 und § 17 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt auf Antrag, der beim Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, oder dessen Beauftragten einzureichen ist. Das Einsammeln und Befördern der Abfälle nach S. 1 kann auch außerhalb der regelmäßigen Abfuhrfolge erfolgen.

3. Abschnitt

Anlagen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Ilm-Kreis sowie Wertstoffhöfe und Übergabestellen

§ 26

Anlagen, Wertstoffhöfe, Übergabestellen

(1) Kreiseigene Entsorgungsanlagen sind:

- die Müllumladestation Ilm-Kreis, Deponiegelände Wolfsberg, Am Grumbach 1, 98693 Ilmenau, OT Bücheloh und
- die Kompostieranlage, Am Eich 1, 98693 Ilmenau, OT Langewiesen (zur Selbstanlieferung von Grünabfällen i. S. von § 19 dieser Satzung).

(2) Verbandsanlage des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) ist die Verbandsdeponie Rehestädt, 99334 Amt Wachsenburg, OT Rehestädt.

(3) Folgende Wertstoffhöfe und Übergabestellen im Ilm-Kreis werden im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betrieben:

- Übergabestelle für Kleinmengen an Abfällen bis maximal 2,5 m³ im Eingangsbereich der Müllumladestation Ilm-Kreis, Deponiegelände Wolfsberg
- Übergabestelle für Kleinmengen an Abfällen bis maximal 2,5 m³ im Eingangsbereich der Verbandsdeponie Rehestädt
- Wertstoffhof auf dem Betriebsgelände der Fa. Ilmenauer Umweltdienst GmbH, Ratsteichstraße 2, 98693 Ilmenau
- Wertstoffhof und Übergabestelle für Elektro- und Elektronikgeräte in der Werkstatt für behinderte Menschen des Marienstift Arnstadt, Am Kesselbrunn 46 b, 99310 Arnstadt.

Weitere Wertstoffhöfe können auf Antrag kreisangehöriger Städte und Gemeinden im Einvernehmen mit dem Landkreis errichtet werden.

§ 27

Selbstanlieferung von Abfällen

(1) Abfälle aus dem Landkreisgebiet können im Bringsystem i. S. von § 12 Abs. 2 und 3 dieser Satzung durch die Erzeuger und Besitzer selbst oder durch zugelassene Dritte bei den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 26 dieser Satzung angeliefert werden. Ausgenommen hiervon sind die nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle. Die Selbstanlieferung von Abfällen befreit nicht vom Anschluss- und Überlassungszwang gemäß § 6 Absatz 1 und 2 dieser Satzung und der sich daraus ergebenden Gebührenschuld gegenüber dem Landkreis.

(2) Die Erzeuger und Besitzer jener Abfälle zur Beseitigung, für die auf der Grundlage des KrWG und des § 6 Abs. 2 dieser Satzung eine Überlassungspflicht besteht, welche durch den Ilm-Kreis aber nicht eingesammelt und befördert werden, sind verpflichtet, diese Abfälle selbst oder durch zugelassene Dritte zur

Verbandsdeponie Rehestädt bzw. zur Umladestation Wolfsberg zu bringen. Vorschriften über Nachweisverfahren sowie die Einsammlung und Beförderung von Abfällen bleiben unberührt.

(3) Die Anlieferung soll in geeigneten und in der Regel geschlossenen Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen (Hänger) erfolgen. Werden offene Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen verwendet, so müssen die Abfälle ordnungsgemäß, insbesondere gegen Herunterfallen, gesichert sein. Erhebliche Belästigungen durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten.

(4) An den Wertstoffhöfen nach § 26 Abs. 3 dieser Satzung können haushaltsübliche Mengen von Abfällen zur Verwertung durch Abfallerzeuger aus dem Ilm-Kreis angeliefert werden. Der Ilm-Kreis informiert über die auf den Wertstoffhöfen zugelassenen Abfallarten über öffentliche Bekanntmachung. Die Festlegungen dieser Satzung gelten für den Betrieb der Wertstoffhöfe sinngemäß, sofern in den Benutzungsordnungen nichts anderes bestimmt ist. Die Betreiber der Wertstoffhöfe sind berechtigt, von den Benutzern geeignete Nachweise über die Entrichtung von Abfallentsorgungsgebühren im Ilm-Kreis zu verlangen.

§ 28

Öffnungszeiten, Weisungsrecht und Betriebsordnungen

(1) Die Öffnungszeiten und das Weisungsrecht sind in den Betriebsordnungen der jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen festgelegt.

(2) Benutzungsgebühren werden gemäß der Gebührensatzung des Landkreises erhoben.

(3) Die Weisungsberechtigten können das Überlassungsrecht von Abfällen anhand einer Überprüfung der persönlichen Daten des Anlieferers (z. B. Personalausweis, Abfallgebührenbescheid des Ilm-Kreises) kontrollieren. Weiterhin können sie die Angaben des Anlieferers über Art, Menge und Herkunft des Abfalls vor und nach dem Entladen des Abfalls überprüfen und bei Falschangaben oder unsachgemäßem Ablagern Gebührenerhöhungen entsprechend der gültigen Gebührensatzung festlegen.

(4) Werden durch Weisungsberechtigte Abfälle festgestellt, die von der Beseitigung ausgeschlossen sind, so hat der Anlieferer diese Abfälle unverzüglich von der Abfallbeseitigungsanlage zu entfernen.

(5) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Sachschäden, die beim Aufenthalt auf den Grundstücken der Abfallentsorgungsanlagen entstehen, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Landkreis oder seine Bediensteten verursacht worden. Der Haftungsausschluss gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 29

Bekanntmachung

(1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Ilm-Kreises, daneben können Informationen in der Tagespresse veröffentlicht werden.

(2) Durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis werden den Grundstückseigentümern weiterhin regelmäßig in schriftlicher und elektronischer Form Informationen zu den festgelegten Entsorgungsterminen und Informationen zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und -beseitigung zur Verfügung gestellt.

§ 30

Gebührenerhebung

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner kommunalen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung.

§ 31

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. dem Landkreis von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle überlässt (§ 4 Abs. 1 dieser Satzung), § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt.
 2. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß einer hierfür zugelassenen Anlage zuführt (§ 28 Abs. 1 KrWG, § 4 Abs. 5 der Satzung), § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt.
 3. Grundstücke, die dem Anschlusszwang unterliegen, nicht an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anschließt (§ 6 Abs. 1 dieser Satzung).
 4. Abfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, nicht nach Maßgabe der §§ 11 bis 28 dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung überlässt (§ 6 Abs. 2 dieser Satzung).
 5. dem Landkreis nicht oder nicht binnen einer Frist von zwei Wochen das Entstehen oder die Änderung der Anschlusspflicht bzw. der dafür ausschlaggebenden Bedingungen anzeigt (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung).
 6. seiner Verpflichtung zur Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung wesentlichen Umstände nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Eintritt der ausschlaggebenden Bedingungen nachkommt (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung).
 7. andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe in die Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung eingibt oder neben bzw. auf den Sammelbehältern zurücklässt (§ 13 Abs. 1 bzw. § 15 Abs. 1 dieser Satzung) oder wer als Überlassungspflichtiger nicht dafür Sorge trägt, dass die Abfälle nach den Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung zur Verwertung oder Beseitigung überlassen werden.
 8. Kleinmengen von Sonderabfällen oder Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. festgelegten Sammelstellen zu den jeweiligen Annahmezeiten überlässt (§§ 13 Abs. 2, 20 Abs. 2 und 21 Abs. 1 dieser Satzung).
 9. außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten die bereitgestellten Behälter für Abfälle zur Verwertung nutzt (§ 13 Abs. 4 dieser Satzung).
 10. im Bringsystem bereitgestellte Abfälle oder Wertstoffe durchsucht und/oder wegnimmt (§ 13 Abs. 5 dieser Satzung).
 11. im Holsystem bereitgestellte Abfälle oder Wertstoffe durchsucht und/oder wegnimmt (§ 14 Abs. 3 dieser Satzung).
 12. Abfälle an anderen als den bekannt gegebenen Tagen zur Abfuhr bereitstellt (§ 15 Abs. 1 dieser Satzung).
 13. in Restabfallgefäßen Abfälle bereitstellt, welche in diese nicht eingegeben werden dürfen oder Restabfallgefäße bereitstellt, die nicht zugelassen sind (§ 16 dieser Satzung).
 14. Abfälle zur Sperrmüllentsorgung ohne Anmeldung bereitstellt (§ 17 Abs.1 dieser Satzung) oder Abfälle zur Sperrmüllentsorgung bereitstellt, welche vom Landkreis von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 2 dieser Satzung).
 15. dem Landkreis andere als die zugelassenen Abfälle über die Biotonne überlässt (§ 18 Abs. 2 dieser Satzung).
 16. an den durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten bereitgestellten Abfallgefäßen ohne Genehmigung technische Veränderungen vornimmt, insbesondere Schließsysteme anbringt (§ 24 Abs. 3 dieser Satzung).
 17. Abfallbehältnisse soweit füllt, dass sich der Deckel nicht mehr schließen lässt, Abfälle einstampft, mit technischen Hilfsmitteln in die Behälter presst oder brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Abfälle oder nicht die jeweils dafür bestimmten Abfälle in die Gefäße einbringt (§ 24 Abs. 4 dieser Satzung).
 18. Sperrmüll so bereitstellt oder bereitgestelltes Gut so verändert, dass Fahrzeuge- bzw. Fußgängerverkehr behindert werden oder diese Abfälle zu anderen als den bekannt gegebenen Terminen zur Abfuhr bereitstellt (§ 24 Abs. 7 dieser Satzung).
 19. das Kontrollaufklebersystem des Landkreises für Behälter missbraucht (§ 24 Abs. 8 dieser Satzung).
 20. Behältnisse für Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung nutzt, für die keine Nutzungsberechtigung besteht oder die nicht durch Beauftragte des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis für die betreffenden Grundstücke bereitgestellt wurden (§ 24 Abs. 8 dieser Satzung).
 21. im Holsystem bereitgestellte Abfälle oder Wertstoffe unberechtigt durchsucht und/oder wegnimmt (§ 24 Abs. 13 dieser Satzung).
 22. Abfälle zur Beseitigung entgegen der Verpflichtung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung nicht zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage im IIm-Kreis bringt oder durch zugelassene Dritte bringen lässt (§ 27 Abs. 2 dieser Satzung).
 23. Abfälle transportiert bzw. anliefert, die nicht gegen Herunterfallen gesichert sind bzw. von denen erhebliche Belästigungen durch Geruch, Staub oder Lärm ausgehen (§ 27 Abs. 3 dieser Satzung).
 24. sich den Weisungen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises widersetzt (§ 28 Abs. 3 und 4 dieser Satzung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können auf der Grundlage des § 98 der Thüringer Kommunalordnung mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist das Landratsamt.
- (3) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 24 ThürAGKrWG und § 69 Abs. 1 Pkt. 2 KrWG bleiben davon unberührt.

§ 32

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sowie für die Festsetzung von Bußgeldern gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 33

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des IIm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 15. November 2017, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 14/2017 vom 27. Dezember 2017, außer Kraft.

Anlagen:

1. Sammeleinrichtungen für Abfälle im Bringsystem bei Selbstanlieferung
2. Sammeleinrichtungen für Abfälle im Holsystem (haushaltsnahe Erfassung)
jeweils als Satzungsbestandteil

Arnstadt, den 15. Oktober 2021

Petra Enders
Landrätin

(Siegel)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem IIm-Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung gemäß § 12 Abs. 4
Sammleinrichtungen für Abfälle im Bringsystem bei Selbstanlieferung**

Abfallarten (Auswahl)	Wertstoffhof Ilmenauer Umweltdienst GmbH	Wertstoffhof Werkstatt des Marienstift Arnstadt	Umladestation Wolfsberg	Verbandsdeponie Rehestädt	Kompostieranlage Am Eich, Langewiesen	Mobile Sammlung gemäß Tourenplan	Wertstoffbehälterstandplatz
Abfälle zur thermischen Behandlung (Restabfall)			X	X (bis 2,5 m ³)			
Altbatterien (keine Autobatterien)	X	X					
Altreifen			X	X			
Autobatterien			X			X	
Altholz der Altholz-kategorie IV (Fenster u. Türen)			X (bis 500 kg)	X (bis 500 kg)			
Alttextilien	X	X					
Asbestzement in Big Bags				X			
Bio-/Grünabfälle				X (bis 1 m ³)	X		
Dachpappe (von privaten Anlieferern)				X (bis 500 kg)			
Dämmmaterial (aus gefährlichen Stoffen)				X			
nichtmineralisches Dämmmaterial (Styropor, Styrodur, von privaten Anlieferern, in Kunststoffsäcken)				X (bis 1,5 m ³)			
Elektroschrott	X	X	X	X		X	
Glas (Behälterglas)	X	X	X				X
Inerte Abfälle (nicht brennbare)			X (bis 2,5 m ³ von privaten Anlieferern)	X			
Leichtverpackungen (LVP)	X	X	X				X (teilweise)
Papier/Pappe	X	X	X				X (teilweise)
PUR-Schaum Dosen	X	X	X				
Schrott	X	X	X	X			
Sperrmüll			X	X (bis 2,5 m ³)			
Speiseöl	X	X					
Sonderabfallkleinmengen			X Abfallarten gemäß AWS § 20 Abs. 3 a			X Abfallarten gemäß AWS § 20 Abs. 3 a, b	
Stoffgleiche Nichtverpackungen	X	X	X	X			

**Anlage 2 zur Abfallwirtschaftssatzung gemäß § 14 Abs. 4 i. V. m. § 25 Abs. 3
Sammeleinrichtungen für Abfälle im Holsystem (haushaltsnahe Erfassung)**

Abfallarten	Entsorgungsrhythmus			
	14-tägig	3-wöchentlich	4-wöchentlich	Kartenabruf oder Vereinbarung mit Grundstückseigentümer
Restabfallbehälter (§ 16 Abfallwirtschaftssatzung)	X (Ausnahmen in Großwohnanlagen)			
Bioabfallbehälter (§ 18 Abfallwirtschaftssatzung)	X (Ausnahmen in Großwohnanlagen)			
Papierbehälter			X (Ausnahmen in Großwohnanlagen)	
Gelbe Tonne/ gelber Sack		X (Ausnahmen in Großwohnanlagen)		
Sperrmüll (§ 17 Abfallwirtschaftssatzung)				X bis 2 x /Jahr
Elektrogroßgeräte (§ 21 Abfallwirtschaftssatzung)				X 1 x /Jahr
Restabfallsack (§ 16 Abfallwirtschaftssatzung)	X (Tour Restabfall)			
Bioabfallsack (§ 18 Abfallwirtschaftssatzung)	X (Tour Bioabfall)			
Weihnachtsbäume	X (Nur in den ersten 4 Wochen des Jahres entsprechend öffentlicher Bekanntmachung)			

GEBÜHRENSATZUNG ZUR ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG DES ILM-KREISES VOM 15. OKTOBER 2021

Der Kreistag des Ilm-Kreises hat in seiner Sitzung am 29. September 2021 folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 209/21):

Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Ilm-Kreises vom 15. Oktober 2021

Der Ilm-Kreis erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 6 Abs. 3 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAG-KrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. Thüringen Nr. 11 vom 30.11.2017, S. 246), zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 durch Artikel 9 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 (GVBl. Thüringen Nr. 14 vom 28.12.2018, S. 731) und der Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ilm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 15. Oktober 2021 folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührentatbestand

Der Ilm-Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft Gebühren.

Als Benutzung gilt neben der Überlassung von Abfällen an den Landkreis zur Entsorgung im Holsystem (z. B. behältergestützte Erfassung von Restmüll, Bioabfall oder Altpapier) oder im Bringsystem (z. B. Sammelmobil, Wertstoffhöfe, Kompostierungsan-

lage des Landkreises) auch die Anlieferung von Abfällen auf der Müllumladestation des Ilm-Kreises, auf dem Deponiegelände Wolfsberg oder einer anderen, zugelassenen Übergabestelle zum Zweck der nachfolgenden Abfallbehandlung.

Zudem werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung für die Anlieferung von Abfällen an der Verbandsdeponie des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft des Landkreises benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem aus privaten Haushaltungen für die Gebühren nach § 4 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung (Festgebühr und Leerungs- bzw. Leistungsgebühr Restabfall sowie Leistungsgebühr Bioabfall) und der Sondergebühren i. S. von § 4 Abs. 7 (Sonderabholungen wegen Fehlbefüllung), Abs. 8 (Entsorgung von gelegentlich zusätzlich anfallendem Restabfall, Sperrmüll und Grünabfall), Abs. 9 (Abholung von Pressmüllcontainern), Abs.10 (Gebühr für den Vollservice) und Abs. 11 (Behältertauschgebühr) gilt grundsätzlich der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte oder der sonstige dinglich Berechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke und damit der Anschlusspflichtige i. S. von § 6 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung als Benutzer.

Bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen ist für die in Satz 1 genannten Gebühren neben dem Anschlusspflichtigen auch der Inhaber bzw. der Betreiber des auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder der Einrichtung Benutzer.

In begründeten Fällen gilt gemäß § 3 Abs. 11 Abfallwirtschaftssatzung der Mieter sowie der Pächter als Benutzer.

Soweit der gebührenpflichtige Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich Berechtigte nicht greifbar ist, so ist entsprechend § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) derjenige Benutzer, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Insoweit kann auch der Mieter/Pächter eines Grundstückes gem. § 3 Abs. 13 der Abfallwirtschaftssatzung als Gebührenschnldner herangezogen werden.

(3) Gehen Gebührenbescheide an den Eigentümer oder Erbbauberechtigten eines Grundstückes, das vermietet oder verpachtet ist oder über das gleichzeitig ein anderes dingliches Nutzungsrecht besteht, so hat er den Bescheid gegen sich selbst gelten zu lassen.

(4) Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer für die Gebühren nach §§ 5 und 6 dieser Satzung Benutzer. Neben dem Anlieferer ist der Abfallerzeuger Benutzer. Ist der Anlieferer nicht greifbar, wird der Abfallerzeuger als Gebührenschnldner herangezogen.

Bei der Entsorgung von Abfällen aus Wochenendgrundstücken und Gartenanlagen i. S. von § 16 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung gilt der Pächter und/oder der Besteller von Abfallbehältern als Gebührenschnldner.

(5) Mehrere Gebührenschnldner sind Gesamtschnldner. Insbesondere gilt das für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid an den oder die Wohnungseigentümer kann an den Verwalter als Empfangsbevollmächtigten gesandt werden.

(6) Bei der Bildung von Entsorgungsgemeinschaften i. S. von § 3 Abs. 14 Abfallwirtschaftssatzung sind die angeschlossenen Grundstückseigentümer Gesamtschnldner. Der Gebührenbescheid wird grundsätzlich an den nach § 24 Abs. 12 Abfallwirtschaftssatzung benannten Bevollmächtigten übersandt.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen und insbesondere für die Abfallabfuhr von zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken oder Grundstücksteilen und anderen Herkunftsbereichen i. S. d. § 3 Abs. 12 Abfallwirtschaftssatzung Festgebühren nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie Leistungsgebühren für Restabfall (Leerungsgebühren) und für Bioabfall (Behältergebühren). Bei den Entleerungsgebühren für Restabfall werden Mindestgebühren nach Maßgabe dieser Satzung bestimmt.

(2) Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, bei denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushalten anfallen, bestimmt sich die Festgebühr nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen. Auf einem Grundstück wohnende Personen (anschlusspflichtige Personen) im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die als Einwohner meldebehördlich erfasst sind sowie alle Personen, die sich durchgängig mindestens ein Vierteljahr auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises angeschlossen ist, aufhalten. Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, bemisst sich die Festgebühr nach der Anzahl der Einwohnergleichwerte. Fallen bei anschlusspflichtigen Grundstücken sowohl Abfälle aus privaten Haushalten als auch anderen Herkunftsbereichen an, bemisst sich die Festgebühr nach der Summe aus Einwohnern und Einwohnergleichwerten. Auf Antrag können Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen diese entsprechend § 5 Gewerbeabfallverordnung mit

den bei ihnen angefallenen Abfällen aus privaten Haushaltungen gemeinsam erfassen, wenn aufgrund der geringen Menge eine Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 und 4 Gewerbeabfallverordnung wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(3) Für die Veranlagung über Einwohnergleichwerte (EGW) gelten folgende Regelungen:

- a) Krankenhäuser, Sanatorien, Alters- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 2 Betten (Sollstärke)
- b) Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 4 Betten (Sollstärke)
- c) Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel, Märkte, Geldinstitute, Tankstellen, freiberufliche Unternehmen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen sowie Verwaltungen
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 100 Besucher/Woche
- d) Schulen
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 10 Personen
- e) Kindertagesstätten und Tagespflegeeinrichtungen
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 10 Kinder (Durchschnittsbelegung)
- f) landwirtschaftliche Betriebe
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte
- g) Studentenwohnheime
1 EGW = 2 Betten
- h) öffentliche Einrichtungen und Einrichtungen, die häufig Veranstaltungen gemeinnütziger Art durchführen, und Arztpraxen
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 100 Besucher/Woche
- i) Gaststätten
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 10 Sitzplätze
- j) Campingplätze
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 2 Gäste (Durchschnittsbelegung).

Hiervon abweichende Festlegungen können bei Nachweis des Erfordernisses auf Antrag durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis getroffen werden.

(4) Bemessungsgrundlage für die Leistungsgebühr Restabfall (Leerungsgebühr) ist die Anzahl der im Identifizierungssystem für den jeweiligen Restabfallbehälter auf dem Grundstück registrierten Entleerungen ohne Berücksichtigung des Behälterfüllgrades bei der Entleerung. Unabhängig davon, wie viele Leerungen tatsächlich in Anspruch genommen werden, wird ein Teil der Leerungsgebühr für Restabfall als Mindestgebühr erhoben.

Die Mindestgebühr für Restabfall wird pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert für ein Volumen von 260 Liter pro Jahr, entspricht 5 Liter pro Woche, festgesetzt.

(5) Der Landkreis kann abweichend von Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit Abfallbesitzern, deren 1100 l-Behälter sich auf einem eingehausten Standplatz befindet und die aufgrund einzelfallbezogener Regelungen mit dem Landkreis auf entsprechende Anträge hin nicht durch die Anschlusspflichtigen oder die von diesen Beauftragten herausgestellt werden müssen, weitergehende Regelungen zur Erhöhung der Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen treffen. Es kann festgelegt werden, dass die 1100 l-Behälter nur dann geleert werden, wenn sie mindestens zu 75 % des Volumens mit Abfällen befüllt sind oder mit einer abgestimmten eindeutigen Kennzeichnung als zur Entleerung bereitgestellt gekennzeichnet sind. Bei am Vollservice angeschlossenen Abfallbesitzern kann die Regelung auch für andere von ihnen genutzte Restabfallgefäße vereinbart werden.

(6) Bei der Abfuhr von Bioabfällen bestimmt sich die pro Jahr zu zahlende Leistungsgebühr (Behältergebühr) nach der Anzahl und dem Volumen der verwendeten Behälter bei einem Abfuhrhythmus von zwei Wochen.

(7) Die Erstausrüstung und ein satzungs begründeter Behältertausch/-abzug erfolgen gebührenfrei. Für den sonstigen Umtausch, die Aufstellung zusätzlicher Behälter und die Abholung von Abfallbehältern durch den Landkreis oder seine Beauftragten wird eine Sondergebühr erhoben, die sich nach der Größe und der Anzahl der betroffenen Abfallbehälter bestimmt.

(8) Eine Gebührenbefreiung oder Teilbefreiung von Anschlusspflichtigen kann erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass Personen sich innerhalb des Veranlagungszeitraumes außerhalb des Landkreises in Ausbildung oder in der Ableistung des Bundesfreiwilligen- oder Wehrdienstes befinden oder Personen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten dauerhaft vom Wohnort abwesend sind und deshalb Leistungen tatsächlich nicht in Anspruch genommen werden können. Der Antrag ist mit Begründung beim Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis einzureichen, geeignete Unterlagen sind beizufügen. Gebührenbefreiungen oder Teilbefreiungen sind für jedes Kalenderjahr neu zu beantragen. Die Gebührenbefreiungen und Teilbefreiungen können ab dem Monat gewährt werden, der auf den Monat folgt, an dem die vollständigen Anträge im Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis vorliegen. Die Gebührenbefreiung oder Teilbefreiung kann mit Auflagen verbunden werden, sie wird im Einzelfall befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis.

(9) Die Gebühr bei Wochenendgrundstücken und Gartenanlagen richtet sich nach der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung gemäß § 16 Absatz 7 der Abfallwirtschaftssatzung nach dem behälterbezogenen Maßstab gemäß § 4 Abs. 3 und 4 dieser Satzung.

(10) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gemäß § 27 Abfallwirtschaftssatzung wird ab einer Mindestlast von 200 kg (berechnetes Nettogewicht bei Differenzwägungen) nach Gewicht entsprechend der Zuordnung der Abfallschlüsselnummern zu den Gebührgruppen (§ 5 Abs. 1 dieser Satzung) bestimmt. Bei Kleinanlieferungen bis kleiner 200 kg wird eine Pauschalgebühr entsprechend der Zuordnung der Abfallschlüsselnummern zu den Gebührgruppen (§ 5 Abs. 1 dieser Satzung) bestimmt. Bei Störung der Wägeeinrichtung sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, deklarierter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach dem geschätzten Volumen der Abfälle.

(11) Für den Behälterumtausch, die Behälteraufstellung oder den Behälterabzug durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten auf Antrag des Benutzers nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung (Behältertauschgebühr) ist der Gebührenmaßstab das Behältervolumen.

(12) Die Gebühren bei Volls-service werden soweit erforderlich durch örtliche Aufnahme der Wegestrecke ermittelt, die Höhe der Gebühr bemisst sich nach den zurückzulegenden Metern und nach der Behälteranzahl.

§ 4

Gebührensätze für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Der Landkreis erhebt gemäß § 3 dieser Satzung eine personenbezogene Festgebühr zuzüglich einer nach Behälterleerungen bemessene Leistungsgebühr für Restabfall und einer nach Anzahl und Volumen der hierfür gestellten Behälter bemessenen Leistungsgebühr für Bioabfall.

(2) In der Kalkulation der Festgebühren werden folgende Kosten eingestellt:

- zeitraumabhängige Kosten für das Einsammeln, das Umladen, die Kleinmengenannahme und die Behältergestellung für Restabfall (außer anteilige, den gebührenpflichtigen Behälterdienst und die Selbstanlieferer betreffende Kosten, sowie anteilige, in die Behälterentleerung verrechnete Kosten)
- zeitraumabhängige Kosten für das Einsammeln, den Transport und für das Verwerten von Bioabfall (außer anteilige, die Selbstanlieferer betreffende Kosten, sowie anteilige, in die Behälterentleerung verrechnete Kosten)
- zeitraumabhängige Kosten für das Verwerten von Grünabfällen (außer anteilige, in die Anliefergebühr für Grünabfall verrechnete Kosten)
- Kosten für den Transport und das Verwerten von Grünschnitt von Sammelstellen
- Kosten für die Behältergestellung, das Einsammeln, den Transport und das Verwerten von kommunalem Altpapier
- Kosten für das Einsammeln, den Transport und das Verwerten von Sperrmüll
- Kosten für die Elektro- und Elektronikgeräteerfassung
- Kosten für die Sonderabfallkleinmengenerfassung, -verwertung und -beseitigung
- Kosten für den Betrieb der Wertstoffhöfe
- Kosten der Verwaltung der Abfallwirtschaft (sofern nicht über die Gebühren für die Selbstanlieferer gedeckt)

Der Festgebührensatz beträgt für jeden Einwohner und jeden Einwohnerequivalent 27,00 € pro Kalenderjahr.

Der Landkreis kann mit den Eigentümern von Mietgrundstücken mit häufigem Mieterwechsel und mit Wohnungsbaugesellschaften eine an der Durchschnittsbelegung der letzten drei Jahre orientierte Veranlagung festlegen.

(3) In der Kalkulation der Leistungsgebühren (einschließlich Sackgebühren) für Restabfall werden folgende Kosten eingestellt:

- mengenabhängige Kosten für das Einsammeln, den Transport und die Behandlung von Restabfall
- anteilige zeitraumabhängige Kosten für das Einsammeln, das Umladen und die Behältergestellung für Restabfall

Die Leistungsgebühr Restabfall (Leerungsgebühr) nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 0,0313 €/l Restabfall.

Das entspricht je Leerung:

1. 60 l MGB (Müllgroßbehälter)	1,88 €
2. 80 l MGB	2,50 €
3. 120 l MGB	3,76 €
4. 240 l MGB	7,51 €
5. 1100 l MGB	34,43 €
6. 2,5 m ³ Umleerbehälter	78,25 €
7. 5 m ³ Umleerbehälter	156,50 €

Die anteilige Erhebung von Mindestgebühren ist im § 3 Abs. 4 dieser Satzung geregelt.

Bei einem Einsatz von mechanischen Verdichtungseinrichtungen durch die Nutzer erhöht sich die jeweilige Gebühr auf das 1,6 fache.

(4) In der Kalkulation der Leistungsgebühren (einschließlich Sackgebühr) Bioabfall werden folgende Kosten eingestellt:

- mengenabhängige Kosten für das Einsammeln, den Transport und für das Verwerten von Bioabfall
- Kosten für die Behältergestellung (außer anteilige, den gebührenpflichtigen Behälterdienst betreffende Kosten)
- anteilige zeitraumabhängige Kosten für das Einsammeln und für das Verwerten von Bioabfall.

Die Leistungsgebühr Bioabfall (Behältergebühr Biotonne) nach § 3 Abs. 6 dieser Satzung beträgt bei 14-tägiger Abfuhr für:

	monatlich	jährlich
1. 60 l MGB (Müllgroßbehälter)	1,85 €	22,20 €
2. 80 l MGB	2,47 €	29,60 €
3. 120 l MGB	3,70 €	44,40 €
4. 240 l MGB	7,40 €	88,80 €
5. 660 l MGB	20,35 €	244,20 €

(5) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt:

40 l Restabfallsack	1,25 €/Sack
70 l Restabfallsack	2,15 €/Sack
120 l Bioabfallsack	1,50 €/Sack

(6) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen bei den vom Landkreis beauftragten Dritten kann eine Entsorgung lt. deren Preisliste vereinbart werden.

(7) Die mit Sonderabholungen wegen Fehlbefüllung von Bioabfall- oder Altpapierbehältern i. S. von § 24 Abs. 11 Abfallwirtschaftssatzung verbundenen Kosten werden gegenüber dem Gebührenschuldner entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Dieser richtet sich nach den entsprechenden Gebührensätzen für die Selbstanlieferung (§§ 5 und 6 dieser Satzung) und umfasst zusätzlich die Kosten für die gesonderte Abholung der Abfälle.

(8) Für die Entsorgung von gelegentlich zusätzlich anfallendem Restabfall, Sperrmüll und Grünabfall auf schriftliche Anforderung ist dafür die Entsorgungsgebühr (gemäß § 5 dieser Satzung) zuzüglich einer Entleerungspauschale zu entrichten. In die Gebühr für die Entleerungspauschale für Absetzcontainer sind folgende Kosten verrechnet worden:

- Kosten für die Gestellung und den Transport von Absetzcontainern.

Diese beträgt je Leerung für

3 m ³	151,38 €
5 m ³	151,38 €
7 m ³	151,38 €

(9) Für die Abholung von Pressmüllcontainern ist die Entsorgungsgebühr (gemäß § 5 dieser Satzung) zuzüglich einer Entleerungspauschale zu entrichten.

In die Gebühr für die Entleerungspauschale sind folgende Kosten verrechnet worden:

- Kosten für die Gestellung und den Transport von Pressmüllcontainern.

Diese beträgt je Leerung für

Pressmüllcontainer 5 m ³	248,71 €
Pressmüllcontainer 10 m ³	248,71 €

(10) Für die Abholung von Abfallbehältern (2-Rad-MGB) im Vollservice werden zusätzlich Gebühren je Behälter erhoben, in welche folgende Kosten verrechnet wurden:

- Kosten für den Vollservice sowie den Transport von Behältern für Restabfall, Bioabfall und kommunales Altpapier.

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

Vollservice Transportweg bis 20 m	14,27 €
	je Behälter und Jahr
ab über 20 m je weitere angefangene 5 m	9,53 €
	je Behälter und Jahr

(11) In die Gebühr für die Aufstellung eines zusätzlichen Behälters, den Behälterumtausch oder den Behälterabzug durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten auf Antrag des Benutzers nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung (Behälterdienst) sind folgende Kosten verrechnet worden:

- Kosten für den gebührenrelevanten Behälterdienst für Restabfall und Bioabfall.
- Kosten für den Behälterdienst für Papier, Pappe, Kartonaugen

Sie beträgt je Stück abhängig vom Volumen:

60 bis 240 l	19,37 €
> 240 l	29,05 €

Werden Abfallbehältnisse in gereinigter Form in Verbindung mit einem durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis ausgestellten Umtauschschein bei den beauftragten Dritten getauscht bzw. zurückgegeben (Selbstumtausch), wird abweichend von Satz 1 keine Gebühr erhoben.

§ 5

Gebührensatz für die Selbstanlieferung von Abfällen an der Müllumladestation (MUST) des Ilm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg und der ZRM-Verbandsdeponie Rehestädt (VD Rehestädt) sowie auf zugelassenen Übergabestellen

(1) Bei der Anlieferung von inerten Abfällen (= Abfälle, die keinen ins Gewicht fallenden Organikanteil aufweisen wie z. B. Bauschutt, Kies, Sande) auf der Verbandsdeponie gemäß § 26 der Abfallwirtschaftssatzung und der Müllumladestation des Ilm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg (s. zu den dort jeweils angenommenen Abfällen auch die Anlage 1 zu dieser Gebührensatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist) werden nachfolgende Gebühren erhoben, in welche die Positionen:

- Kosten für die Deponierung der Abfälle
- anteilige Kosten der Verwaltung der Abfallwirtschaft verrechnet wurden.

Gebührengruppe	€/t
	lose angeliefert
01 bei Ablagerung	10,39
02 bei Ablagerung	26,83
03 bei Ablagerung	71,82
04 bei Ablagerung	42,87
05 bei Ablagerung	171,58

Bei der Anlieferung von Abfällen zur Behandlung an der Müllumladestation des Ilm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg sowie von Abfallkleinmengen bis 2,5 m³ an den zugelassenen Übergabestellen werden nachfolgende Gebühren erhoben, in welche die Positionen:

- anteilige Kosten der Umladestation und der Kleinmengenannahme
- Kosten für die Behandlung der Abfälle
- anteilige Kosten der Verwaltung der Abfallwirtschaft verrechnet wurden.

06 für alle Abfälle zur Behandlung	149,60 €/t
07 für die Beseitigung teerhaltiger Abfälle	695,00 €/t
08 für die Beseitigung von Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (beschränkt auf Kunststoff und Holz)	255,00 €/t
09 für die Beseitigung von nichtmineralischem HBCD-haltigem Dämmmaterial (z. B. Styropor, Styrodur)	2.160,00 €/t

Die zugelassenen Abfallarten und ihre Gruppenzuordnung sind im Positivkatalog als Anlage zu dieser Satzung aufgeführt und Bestandteil dieser Gebührensatzung.

Bei Kleinanlieferungen kleiner 200 kg von Abfällen zur Ablagerung bzw. zur Behandlung sowohl an der MUST des Ilm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg, als auch auf der Verbandsdeponie Rehestädt wird eine Pauschalgebühr entsprechend der Zuordnung der Abfallschlüsselnummern zu den Gebührengruppen (§ 5 Abs. 1 dieser Satzung) erhoben.

Gebührengruppe	Pauschalgebühr (€)
01 bei Ablagerung	1,00
02 bei Ablagerung	2,60
03 bei Ablagerung	7,10
04 bei Ablagerung	4,20
05 bei Ablagerung	17,10
06 für alle Abfälle zur Behandlung	14,90
07 für die Beseitigung teerhaltiger Abfälle	69,50
08 für die Beseitigung von Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (beschränkt auf Kunststoff und Holz)	25,50

- 09 für die Beseitigung von nichtmineralischem HBCD-haltigem Dämmmaterial, z. B. Styropor, Styrodur (beschränkt auf 1,5 m³) 64,80

Für alle Abfälle, die in dem Positivkatalog der Anlage 1 nicht aufgeführt sind, die aber dort nach Maßgabe von Einzelfallentscheidungen jeweils zur Entsorgung angenommen werden können, wird die Gebühr unter Bezug auf Abfälle mit vergleichbarem Aufwand zur Deponierung bzw. Restabfallbehandlung aus der Auflistung festgelegt.

(2) Werden mehrere der im Positivkatalog aufgelisteten Abfälle vermischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach dem angelieferten Abfall mit dem höchsten Gebührensatz.

(3) Kann, insbesondere wegen Reparatur- und Wartungsarbeiten, die Wägeeinrichtung der Anlagen nicht zur Ermittlung der Gebührenhöhe auf der Grundlage des Abfallgewichtes genutzt werden, erfolgt eine Umrechnung aus der angelieferten m³-Menge mittels eines Faktors bezogen auf die jeweilige spezifische Dichte der Abfallart.

(4) Die Abnahme von belastetem Bodenaushub und belastetem Bauschutt mit Werten > Z 4 erfolgt ausschließlich nur mit Einweisung durch die obere Behörde.

(5) Der Landkreis ist berechtigt, unbelasteten Erdaushub bei Bedarf zur Abdeckung von stillgelegten Deponien einzuweisen. Für die Entsorgung von unbelastetem Boden im Rahmen der Sicherung, Sanierung und Rekultivierung von Altdeponien/Alt-ablagerungen gilt der Gebührensatz gemäß Positivkatalog entsprechend.

(6) Bei Anlieferung von nachfolgenden Abfällen werden Entsorgungsgebühren je Stück erhoben, in welche die Kosten für deren Entsorgung verrechnet wurden.

- | | |
|--|--------|
| 1. Fahrrad- und Mopedreifen** | 0,58 € |
| 2. Pkw- und Motorradreifen (bis 17 Zoll)** | 1,87 € |
| 3. Pkw-Reifen (bis 19 Zoll)** | 4,91 € |
| 4. Reifen (bis 22,5 Zoll - nur ohne Felge) | 8,19 € |

** Alle Entsorgungsgebühren für Reifen beziehen sich auf Anlieferung ohne Felge, bei Anlieferung mit Felge verdoppelt sich die Gebühr je Stück.

(7) Soweit nachträglich Deklarationsanalysen für angelieferte Abfälle notwendig sind, gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Anlieferers und werden zusätzlich erhoben.

(8) Für Fremdwägungen auf den Anlagen des IIm-Kreises wird eine Gebühr von 2,60 € je Wägung erhoben.

§ 6

Gebührensatz für die Selbstanlieferung von Abfällen auf der Kompostieranlage des Landkreises

(1) Bei der Anlieferung von Bioabfällen bzw. Grünabfällen gemäß §§ 18 und 19 der Abfallwirtschaftssatzung auf der Kompostieranlage des Landkreises werden nachfolgende Gebühren erhoben, in welche die Positionen:

- mengenabhängige sowie anteilige zeitraumabhängige Kosten für das Verwerten von Grün- und Bioabfällen

verrechnet wurden.

Nr.	Abfallart	€/t	€/m ³
1.	<u>Grünabfälle</u>		
	i. S. von § 19 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung	25,00 €/t	10,00 €/m ³ (im unverdichteten Zustand)
2.	<u>Andere Bioabfälle</u>		
	i. S. von § 18 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung	71,32 €/t	71,32 €/m ³

(2) Für die Einzelanlieferung von Abfallkleinmengen bis 1 m³ nach Abs. 1 Nr. 1 durch private Selbstanlieferer (Anlieferungen von Abfällen aus Haushaltungen) wird keine Gebühr erhoben.

(3) Bei Einzelanlieferungen von Abfallkleinmengen über 1 m³ und einem Gewicht kleiner 200 kg wird eine Pauschalgebühr von 2,50 € für Grünabfall und von 7,10 € für andere Bioabfälle i. S. von § 18 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung erhoben.

(4) Werden durch den Landkreis zusätzliche Erfassungsstellen für Grünabfälle eingerichtet, gelten die Gebührensätze nach Abs. 1, 2 und 3 entsprechend.

(5) Macht sich ein Aussortieren von Fremdstoffen aus den Abfällen erforderlich, werden neben den Gebühren nach Abs. 1 und 3 die durch die Sortierung zusätzlich entstandenen Kosten nach Aufwand erhoben.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum für die Festgebühr, die Mindestgebühr für Restabfall als Bestandteil der Leistungsgebühr Restabfall (Leerungsgebühr) und für die Leistungsgebühr Bioabfall (Behältergebühr Biotonne) ist das Kalenderjahr. Bei Entstehung der jeweiligen Gebührenschuld während eines Kalenderjahres ist der Restteil des Jahres Erhebungszeitraum. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. eines jeden Jahres. Für später hinzukommende Schuldner entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn der Anschlusspflicht für die Entsorgungsleistung. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben.

(2) Bei Veränderungen der Veranlagung nach § 3 Abs.2 bis 3 dieser Satzung ist Absatz 1 Satz 4 entsprechend anzuwenden. Die Gebührenschuld endet mit dem Ende des Erhebungszeitraumes oder mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht erlischt.

Bei Erhöhung der Personenanzahl bzw. Einwohnergleichwerte ist das Datum der tatsächlichen Veränderung maßgebend.

(3) Die Gebührenschuld für die Behälterentleerung für Restabfall, welche die Mindestgebühr für Restabfall übersteigt, entsteht mit der Leerung des Behälters, beginnend mit derjenigen, die nicht mehr durch die Mindestgebühr abgedeckt ist. Die Höhe der Jahresgebührenschuld berechnet sich aus der Summe der Leerungen nach Satz 1.

(4) Die Gebührenschuld für die Bereitstellung und Entleerung von Pressmüllcontainern gemäß § 4 Abs. 9 dieser Satzung entsteht mit der Bereitstellung.

(5) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erwerb des Sackes durch den Benutzer.

(6) Die Gebührenschuld bei der Selbstanlieferung von Abfällen an den Wertstoffhöfen, der Kompostierungsanlage des Landkreises, der Umladestation Wolfsberg oder der Deponie Rehestadt entsteht mit deren Annahme, bei der Sonderleerung von Behältern wegen Fehlbefüllung gemäß § 4 Abs. 7 dieser Satzung mit der Leerung der Behälter.

(7) Die Gebührenschuld bei der Fremdwägung entsteht mit der Nutzung der Wägeeinrichtung.

(8) Die Gebührenschuld beim Behälterumtausch und beim Behälterabzug gemäß § 4 Abs. 11 entsteht mit der Ausführung durch den Landkreis oder dessen Beauftragten, also mit der Neugestellung (Behälterumtausch) bzw. mit der Wegnahme/dem Abzug des Behälters vom Grundstück.

(9) Die Gebührenschuld für den Vollservice entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung.

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren nach § 4 Absatz 2 (Festgebühr), Absatz 3 (Leistungsgebühr Restabfall in Höhe der Mindestgebühr und Absatz 4 (Leistungsgebühr Bioabfall) dieser Satzung werden nach Bekanntgabe des zu Beginn eines jeden Jahres im ersten Quartal versandten Gebührenbescheides in Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres

in Höhe eines Viertels der Jahresgebührenschild fällig. Bei einer Bescheiderstellung (erstmalige Festsetzung oder Änderung der Gebühr) nach den in Satz 1 genannten Fälligkeiten wird der Teilbetrag der Gebühr für das angebrochene Quartal einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, für den nachfolgenden Zeitraum bestimmt sich die Fälligkeit nach Satz 1. Für die Gebührenschild bei der Entsorgung von zusätzlich bereitgestelltem Behältervolumen gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Leistungsgebühr Restabfall (in der die Mindestgebühr übersteigenden Höhe) sowie die Gebühr für den Volls-service jeweils für das Vorjahr werden im Bescheid nach Abs. 1 Satz 1 festgesetzt und zum 15. Februar fällig. Werden weniger Leerungen in Anspruch genommen als durch die Mindestgebühr abgegolten, erfolgt keine Rückvergütung.

(3) Bei der Selbstanlieferung, bei Fremdwägungen, dem Behälterumtausch, dem Behälterabzug, der Abholung von Containern für zusätzlich anfallenden Abfall und Pressmüllcontainern und der Leerung fehl befüllter Behälter gemäß § 4 Abs. 7 dieser Satzung wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschild fällig.

(4) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken wird die Gebühr beim Erwerb der Abfallsäcke fällig.

**§ 9
Gebühreneinzug**

Die Gebühren werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis eingezogen.

**§ 10
Datenschutz**

(1) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Thüringer Datenschutzgesetz.

(2) Die erforderlichen personenbezogenen Daten, wie Anzahl von Personen, die melderechtlich auf einem Grundstück erfasst sind, der Zuzug und Wegzug, können mit den jeweils zuständigen Einwohnermeldeämtern der Gemeinden oder bei technischer Möglichkeit vom Thüringer Landesrechenzentrum abgeglichen werden.

(3) Als Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Ermittlung der jeweils Pflichtigen sowie zum Zwecke der Gebührenerhebung, weiterhin berechtigt, wie folgt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen:

- Namen, und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken von den für die Grundsteuererhebung zuständigen Behörden und den zuständigen Katasterbehörden

- von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewerbe-register die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbetreibenden
- von den sonstigen Abfallbesitzern (Selbstanlieferern) und Entsorgungsbetrieben die Namen und Anschriften sowie weitere im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung anfallende personenbezogene Daten (insbesondere zum Umfang, Zeitpunkt und Art der Entsorgung sowie zur Gebüh-renzahlung).

**§ 11
Schlussbestimmung**

(1) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(2) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

(3) Ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung, die Gebühren müssen also trotz Widerspruchs zunächst entrichtet werden, es sei denn, einem Antrag des Gebührenschildners auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung wird stattgegeben.

**§ 12
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschafts-satzung des Ilm-Kreises vom 15. November 2017, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 14/2017 vom 27. Dezember 2017, außer Kraft.

Anlage: Positivkatalog als Satzungsbestandteil

Arnstadt, den 15. Oktober 2021

**Petra Enders
Landrätin**

(Siegel)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Ilm-Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Positivkatalog

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt ¹⁾ Gebührengruppe
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen		
010102	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Mineralien		03
010309	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07* fällt		05
010399	Abfälle a. n. g.		05
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		04
010409	Abfälle von Sand und Ton		04

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt ¹⁾ Gebührengruppe
010410	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		03
010411	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		03
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* und 01 04 11 fallen		05
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		03
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		04
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln		
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	06	
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	06	
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft	06	
020201	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	06	
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen	06	
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020401	Rübenerde		02
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen	06	
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mech. Zerkleinerung des Rohmaterials	06	
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	06	
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe		
030101	Rinden- und Korkabfälle	06	
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04* fallen	06	
030301	Rinden- und Holzabfälle	06	
030305	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling	06	
030399	andere Abfälle a. n. g.	06	
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie		
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		05
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Polierstäube)	06	
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	06	
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	06	
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	06	
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14* fallen	06	
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16* fallen	06	
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	06	

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt ¹⁾ Gebührengruppe
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	06	
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen		
060316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen		03
061303	Industrieruß	06	
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung		05
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen		
070108	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		05
070213	Kunststoffabfälle	06	
070299	Abfälle a. n. g.		03
070599	Abfälle a. n. g.		03
070699	Abfälle a. n. g.		03
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben		
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen	06	
080118	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17* fallen	06	
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19* fallen	06	
080202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		03
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12* fallen	06	
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen	06	
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen	06	
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmasse enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13* fallen	06	
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie		
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	06	
10	Abfälle aus thermischen Prozessen		
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt		03
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung		03
100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		03
100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung		03
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form		03
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen		03
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16* fallen		03
100123	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22* fallen		03
100202	unverarbeitete Schlacke		03
100208	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07* fallen		03
100215	andere Schlämme und Filterkuchen		05
100302	Anodenschrott	06	
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17* fallen		03
100604	andere Teilchen und Staub		03
100704	andere Teilchen und Staub		03

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt ¹⁾ Gebührengruppe
100804	andere Teilchen und Staub		03
100903	Ofenschlacke		03
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen		03
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen		03
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05* fallen		03
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07* fallen		03
101099	Abfälle a. n. g.		03
101103	Glasfaserabfall		03
101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09* fällt		02
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt		02
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13* fallen		03
101201	Rohmischungen vor dem Brennen		03
101203	Teilchen und Staub		03
101299	Abfälle a. n. g.		05
101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		05
101306	Teilchen und Staub (außer 10 13 12* und 10 13 13*)		03
101310	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* fallen		05
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10 fallen		03
101399	Abfälle a. n. g.		05
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie		
110110	Schlämme und Filterkuchen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09* fallen		05
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	06	
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
120102	Eisenstaub und -teile		03
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne		03
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	06	
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen		03
120121	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20* fallen		05
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)		
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	06	
150102	Verpackungen aus Kunststoff	06	
150103	Verpackungen aus Holz	06	
150104	Verpackungen aus Metall		03
150105	Verbundverpackungen	06	
150106	gemischte Verpackungen	06	
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	06	

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt ¹⁾ Gebührengruppe
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		
160103	Altreifen	Gebühr entsprechend § 5 (6) Gebührensatzung	Gebühr entsprechend § 5 (6) Gebührensatzung
160306	organische Stoffe mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05* fallen	06	
160799	Abfälle a. n. g.	06	
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen		03
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen		03
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen		03
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)		
170101	Beton	02 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	02
170102	Ziegel	02 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	02
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	02 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	02
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (bei asbesthaltigen Abfällen Ablagerung im Monobereich)		03
170107	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen	02 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	02
170201	Holz	06	
170202	Glas	04 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	04
170203	Kunststoff	06	
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (beschränkt auf Kunststoff und Holz)	08	08
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (beschränkt auf Glas)		03
170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische		07 Kleinmengen bis 500 kg
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen (nicht mineralisch)	06	
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen (beschränkt auf Straßenaufbruch)		02
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (beschränkt auf Dachpappe)		07 Kleinmengen bis 500 kg
170401	Kupfer, Bronze, Messing		03
170406	Zinn		03
170407	gemischte Metalle		03
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen		03
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		03
170504	Bodenaushub Z-Wert = 0	01 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	01
170504	Bodenaushub Z-Wert > Z 0 bis <= Z 2		02
170504	Bodenaushub Z-Wert > Z 2 bis <= Z 4		02
170504	Bodenaushub Z-Wert > Z 4		03
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		05

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt ¹⁾ Gebührengruppe
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt		03
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		03
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen der unter 17 05 07* fällt		02
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält (Ablagerung im Monobereich)		03
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (beschränkt auf Mineralfaserabfälle, Ablagerung im Monobereich)		05
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt (beschränkt auf Mineralfaserabfälle)		03
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt (nicht mineralisch)	06	
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt (POP-haltige Abfälle)		09 (bis 1,5 m ³)
170605*	asbesthaltige Baustoffe		03 nach Voranmeldung
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen		03
170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		03
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	06	02
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)		
180101	spitze oder scharfe Gegenstände	06	
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	06	
180107	Chemikalien, mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06* fallen	06	
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen	06	
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen	06	
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	06	
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten		04
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen		04
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04* fallen	06	
190307	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06* fallen	06	
190501	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	06	
190502	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	06	

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt ¹⁾ Gebührengruppe
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost	06	
190801	Sieb- und Rechenrückstände	06	
190802	Sandfangrückstände	06	04
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		05
190812	Schlämme aus der Behandlung von industriellen Abwässern, Ausnahme 19 08 11*	06	
190814	Schlämme aus der Behandlung von industriellen Abwässern, Ausnahme 19 08 13*	06	
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	06	
190902	Schlämme aus der Wasserklärung		05
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		05
190904	gebrauchte Aktivkohle	06	
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	06	
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		05
191004	Schredderleichtfraktion und Staub, Ausnahme 19 10 03*	06	
191006	andere Fraktionen, Ausnahme 19 10 05*	06	
191201	Papier und Pappe	06	
191204	Kunststoff und Gummi	06	
191207	Holz mit Ausnahme 19 12 06*	06	
191208	Textilien	06	
191210	brennbare Abfälle	06	
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen (beschränkt auf Sortierreste)	06	04
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen		
200101	Papier und Pappe	06	
200102	Glas	04 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	04
200108	biologisch abbaubare Abfälle	06	
200110	Bekleidung	06	
200111	Textilien	06	
200125	Speiseöle und -fette	06	
200130	Reinigungsmittel, Ausnahme 20 01 29*	06	
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen	06	
200138	Holz, Ausnahme 20 01 37*	06	
200139	Kunststoffe	06	
200201	biologisch abbaubare Abfälle	06	
200202	Boden und Steine	01 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	01
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	06	
200301	gemischte Siedlungsabfälle	06	06 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³
200302	Marktabfälle	06	
200303	Straßenkehricht		04
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung		05
200307	Sperrmüll	06	06 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³

¹⁾ Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes festgesetzten Grenzwerte erfolgen.

* Abfallarten in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), die gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind.

Abkürzung: Abfälle a. n. g. = Abfälle anderswo nicht genannt

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG LANDSCHAFTSPFLEGEMASSNAHME DURCH GEHÖLZENTNAHME AUF DEM TAMBUCH BEI GOSSEL

FFH-Gebiet Nr. 63 „TÜP Ohrdruf - Jonastal“

Betroffene Fläche: Gemarkung Gossel - Flur 004 - Flurstück 329/3 und 329/6

Die Natura 2000-Station Gotha/IIm-Kreis beabsichtigt im FFH-Gebiet 63 „TÜP Ohrdruf - Jonastal“ Landschaftspflegemaßnahmen durchführen zu lassen. Die geplante Maßnahme umfasst das Entfernen von einzelnen Bäumen und Büschen auf den betroffenen Flurstücken. Die Landschaftspflegemaßnahme ist Teil des Projektes „Eine Zukunft für den Skabiosen-Scheckenfalter in Thüringen“ im Rahmen des Sonderfonds Insektenschutz in Thüringen, finanziert durch den Freistaat Thüringen und aus Mitteln der „Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz“ (GAK) im Sonderrahmenplan Insektenschutz der Europäischen Union. Der in Thüringen und auch deutschlandweit stark gefährdete Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*) kommt auf der noch Projektfläche recht zahlreich vor. Um die Bedingungen für den Tagfalter und seine Wirtspflanze die Tauben-Skabiose (*Scabiosa columbaria*), weiter zu optimieren und den Bestand so langfristig zu sichern, sollen die Trockenrasen auf dem Tambuch von aufgewachsenen Gebüsch und Bäumen befreit werden. So werden diese wertvollen Lebensräume für den Skabiosen-Scheckenfalter, aber auch Orchideen und wärmeliebende Kräuter wiederhergestellt. Die Durchführung der Landschaftspflegemaßnahme wird im Zeitraum von November 2021 bis Ende Februar 2022, erfolgen.

Der Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*) ist eine nach Anhang II der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (kurz: FFH-Richtlinie) geschützte Art und steht damit unter europäischem Schutz. Daraus ergibt sich die Verantwortung der Mitgliedstaaten zur Erhaltung der FFH-Arten und ihrer Lebensräume.

Gemäß § 65 Abs. 1 BNatSchG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der

Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen (§ 65 Abs. 2 BNatSchG).

Da die Eigentümer der betroffenen Fläche Gemarkung Gossel - Flur 004 - Flurstück 329/3 und 329/6 nicht ermittelt werden konnten, erfolgt die Information der Betroffenen durch öffentliche Bekanntmachung.

Diese erhalten hiermit die Möglichkeit, ihren Eigentumsbezug festzustellen und bei den unten genannten Stellen glaubhaft zu machen. Bitte teilen Sie der unteren Naturschutzbehörde des IIm-Kreises innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Zustellung mögliche Hinweise oder Einwände schriftlich mit. Es besteht auch die Möglichkeit bei der Natura 2000-Station Gotha/IIm-Kreis oder der unteren Naturschutzbehörde des IIm-Kreises, Hinweise und Einwände zur Niederschrift zu geben.

Für die Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entstehen aufgrund der Durchführung der Pflegemaßnahmen keinerlei Verbindlichkeiten, Kosten oder andere Verpflichtungen.

Die öffentliche Zustellung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131, 133).

Landratsamt IIm-Kreis
Untere Naturschutzbehörde
Ritterstraße 14 / 99310 Arnstadt
Tel. 03628-738 661
E-Mail: umweltamt@ilm-kreis.de

Natura 2000-Station Gotha/IIm-Kreis
Markt 15 / 99869 Drei Gleichen-OT Mühlberg
Tel. 036256/ 153962
E-Mail: gotha-ilmkreis@natura2000-thueringen.de

VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN DER VERKAUFSSTELLEN AUS BESONDEREM ANLASS IN DER STADT ARNSTADT

Aufgrund des § 10 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) v. 24.11.2006 (GVBl. 2006, S. 541), mehrfach geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird verordnet:

§ 1

anlässlich des „**Arnstädter Weihnachtsmarktes**“ am Sonntag, dem **05.12.2021** dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Arnstadt (**ohne Ortsteile**) in der Zeit von 12:00 - 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 2 LadÖffG.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Arnstadt, den 25.10.2021

Petra Enders
Landrätin

Hinweis:

Sollte die Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 über den 31.10.2021 hinaus verlängert werden, die dann erforderliche Genehmigung der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) versagt werden und die Veranstaltungen aus diesem Grund entfallen, entfällt auch der besondere Anlass für die Ladenöffnung an einem Sonntag bzw. Feiertag und diese kann nicht stattfinden.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - NUTZUNGSUNTERSAGUNG UND SICHERUNGSVERFÜGUNG

Öffentliche Bekanntmachung

Datum: 26.10.2021
AZ: 20210283/0012

Zustellung an den Eigentümer Detlef Siegfried Möller, zuletzt gemeldet unter: OT Dienststedt, Straße der Freundschaft 100, 99326 Stadtilm
 betrifft dem Grundstück 99326 Stadtilm, OT Dienststedt, Straße der Freundschaft 100, Flur 1, Flurstück 162/2 über öffentliche Bekanntmachung gem. § 41 Abs. 4 ThürVwVfG und § 15 ThürVwZVG

Vollzug der Thüringer Bauordnung (ThürBO) und des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG);

hier: Nutzungsuntersagung und Verfügungsmaßnahme gem. § 58 Abs. 1 ThürBO i.V.m. § 3 S. 1 ThürBO bezüglich des Grundstückes 99326 Stadtilm, OT Dienststedt, Straße der Freundschaft 100, Flur 1, Flurstück 162/2

Eigentümer/Bauherr: Detlef Siegfried Möller
 zuletzt gemeldet unter: OT Dienststedt
 Straße der Freundschaft 100
 99326 Stadtilm

Grundstück
 Gemeinde/OT: Stadtilm
 Baustraße: Straße d. Freundschaft 100
 Gemarkung: Dienststedt
 Flur-Flurstück: 1-162/2
Baumaßnahme: bauliche Mängel am Schornstein

Gegenüber Herrn Detlef Siegfried Möller als Eigentümer des o.g. Grundstückes wurde am 26.10.2021 vom Landratsamt IIm-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde, eine Verfügungsmaßnahme zur Absperrung eines einsturzgefährdeten Schornsteins einschließlich einer Nutzungsuntersagung eines an einem Wohn- und Geschäftsgebäude befindlichen Anbaus und der darauf gelegenen Dachterrasse des Grundstückes 99326 Stadtilm, OT Dienststedt, Straße der Freundschaft 100, Flur 1, Flurstück 162/2 erlassen.

Die Anordnungen lauten wie folgt:

A) Nutzungsuntersagung:

1) Die Nutzung und Betretung des östlich an den Schornstein angrenzenden Anbaus des Wohn- und Geschäftsgebäudes auf dem Grundstück 99326 Stadtilm, OT Dienststedt, Straße der Freundschaft 100, Flur 1, Flurstück 162/2 sowie die Nutzung der sich auf dem Anbau des Wohn- und Geschäftsgebäudes befindlichen Dachterrasse ist, entsprechend der Zeichnungen in der beigefügten Flurkarte vom 22.10.2021, einzustellen.

Der Anbau des Wohn- und Geschäftsgebäudes, sowie die sich auf dem Anbau des Wohn- und Geschäftsgebäudes befindliche Dachterrasse, sind nach Zustellung dieses Bescheides innerhalb von **1 Woche** von persönlichen Wertgegenständen und Sachen zu beräumen.

2) Die Nutzungseinstellung ist bis **spätestens 1 Woche** nach Zustellung dieses Bescheides zu vollziehen.

3) Die in der Anlage ersichtliche Flurkarte vom 22.10.2021 ist Bestandteil der unter Pkt. A1) angeordneten Verfügung.

B) Zwangsgeld:

1) Zur Durchsetzung der in Punkt A) genannten Forderung wird ein Zwangsgeld in Höhe von je 1.000,00 € angedroht.

2) Bei Nichteinhaltung der unter Punkt A) erteilten Verfügungsmaßnahme wird das unter B1) angedrohte Zwangsgeld gegenüber der zuwiderhandelnden Person festgesetzt.

C) Sofortige Vollziehung:

Für die Verfügung in Punkt A) wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

D) Verfügungsmaßnahmen:

1) Der südliche Trümmerschattenbereich des sich auf dem Grundstück 99326 Stadtilm, OT Dienststedt, Straße der Freundschaft 100, Flur 1, Flurstück 162/2 befindlichen Schornsteins ist durch das Aufstellen eines ca. 3,10 m und 17,9 m langen, aushebelsicheren Bauzaunes in einem Abstand von ca. 8,00 m auf dem Grundstück Dienststedt-1-223 (Gemarkung-Flur-Flurstück) zu sichern (siehe beigefügte Flurkarte vom 22.10.2021 - Bauzaun = Rot-Markierung), um den Zutritt zu diesem Grundstück zu verhindern.

2) Nord-westlich des Grundstückes (99326 Stadtilm, OT Dienststedt, Straße der Freundschaft 100, Flur 1, Flurstück 162/2) ist durch das Aufstellen eines Bauzaunes mit einer Länge von ca. 8,40 m auf dem Grundstück Dienststedt-1-162/1 (Gemarkung-Flur-Flurstück) der Zutritt zum Trümmerschattenbereich zu verhindern (siehe beigefügte Flurkarte vom 22.10.2021 - Bauzaun = Rot-Markierung).

3) Die beigefügte Flurkarte vom 22.10.2021 ist Bestandteil der Verfügungsmaßnahme.

4) Die in Pkt. D1) und D2) geforderten Verfügungsmaßnahmen sind bis **spätestens 14 Tage** nach Zustellung dieses Bescheides durchzuführen.

E) Zwangsmittel:

1) Für den Fall der Nichtbefolgung der Anordnung in Pkt. D1) und D2) dieses Bescheides wird die Ersatzvornahme angedroht. Das Landratsamt IIm-Kreis wird dann die geforderten Verfügungsmaßnahmen unter Pkt. D1) und D2) auf den Grundstücken 99326 Stadtilm, OT Dienststedt, Flur 1, Flurstück 223 und 162/1 durchführen lassen.

2) Der Kostenbetrag der Ersatzvornahme für die Sicherung durch die unter Punkt D) genannten Verfügungsmaßnahmen wird vorläufig in folgender Höhe veranschlagt:

Aufstellen Bauzaun	900,00 €
17,90 + 3,10 + 8,40 ≈ 30,00 m (à 30,00 €/m)	
zzgl. 19% MwSt.	171,00 €
Summe:	1.071,00 €

3) Die unter Pkt. E2) genannten Beträge werden bereits vor Durchführung der Ersatzvornahme fällig (§ 50 Abs. 2 i.V.m. § 46 Abs. 5 - ThürVwZVG).

F) Sofortige Vollziehung:

Für die Verfügung in Pkt. D1) und D2) wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Der gesamte Inhalt der Verfügungsmaßnahme (Sachverhalt und rechtliche Würdigung sowie Kostenzahlung) kann im Landratsamt IIm-Kreis in 99310 Arnstadt, Ritterstraße 14, Zimmer 283 zu den Dienstzeiten

Mo, Mi, Do	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Di	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr.	8.00 - 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Landratsamt IIm-Kreis
Bauaufsichtsamt
Untere Bauaufsichtsbehörde

VERORDNUNG ÜBER BEFÖRDERUNGSENTGELTE UND -BEDINGUNGEN FÜR DEN GELEGENHEITSVERKEHR MIT TAXEN IM LANDKREIS ILM-KREIS (TAXITARIFVERORDNUNG) VOM 15. OKTOBER 2021

Aufgrund § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01. April 1993 (GVBl. Nr. 1993, 259), in der derzeit gültigen Fassung, erlässt das Landratsamt des IIm-Kreises folgende Verordnung:

§ 1

Festsetzung und Geltungsbereich der Beförderungsentgelte

(1) Als Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen, die im IIm-Kreis zugelassen sind, werden die im § 3 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen festgesetzt. Sie werden von dem in jedem Taxi angebrachten, bei Fahrten einzuschaltenden Fahrpreisanzeiger angegeben, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

(2) Der Geltungsbereich dieser Beförderungsentgelte umfasst das Pflichtfahrgebiet. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das flächenmäßige Gebiet des IIm-Kreises in seiner Gesamtheit und einen Radius von 50 km um den tatsächlichen Betriebssitz des Taxiunternehmers. Der Radius wird von dem in der personenbeförderungrechtlichen Genehmigung eingetragenen Betriebssitz aus bemessen.

(3) Zur Betriebssitzgemeinde des jeweiligen Unternehmers zählen die Kerngemeinde (-stadt) und alle, auch durch Eingemeindung aufgenommen, Ortsteile. Die Regelungen des § 47 Abs. 2 PBefG zum Bereithalten von Taxen finden entsprechend Anwendung.

§ 2

Beförderungspflicht

(1) Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) der Unternehmer besteht gemäß § 47 Abs. 4 PBefG nur für Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches der nach § 51 Abs. 1 S. 1 und 2 und Abs. 2 S. 1 PBefG festgesetzten Beförderungsentgelte (Pflichtfahrbereich).

(2) Die Beförderungspflicht umfasst auch die vom Fahrgast mitgeführten Tiere, soweit sie nicht die Ordnung und Sicherheit des Betriebes oder der Mitreisenden gefährden bzw. eine Gefährdung erwartet werden kann. Entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Maulkorb) können vom Fahrer gefordert werden.

(3) Für die Beförderung von Sachen wird auf § 15 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) verwiesen.

§ 3

Beförderungsentgelte

(1) Für die Benutzung von Taxen (Besetztfahrt) setzt sich das Beförderungsentgelt aus der Grundgebühr, dem Preis für die gefahrene Wegstrecke, Zuschläge und dem Wartezeitentgelt zusammen:

(Die weg- und zeitabhängigen Fortschalteinheiten für den Wegstreckenpreis und das Wartezeitentgelt betragen 0,10 Euro.)

1. Taxen zur Beförderung von bis zu 4 Fahrgästen:

Grundgebühr	5,00 Euro
Tarif	2,20 Euro ab dem 1. Kilometer
Wartezeiten:	0,70 Euro ab der 1. Minute
Nachtzuschlag	
ab 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr:	0,30 Euro / Besetzkilometer
2. Großraumtaxi zur Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen:

Grundgebühr	7,50 Euro
Tarif	2,60 Euro ab dem 1. Kilometer
Wartezeiten:	0,70 Euro ab der 1. Minute

Nachtzuschlag
ab 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr: 0,30 Euro / Besetzkilometer

3. Zusätzlich gelten für beide Taxiarten:
 - a) Zuschläge für Gepäck, Taschen oder sperrige Gegenstände: 0,50 Euro pro Stück
 - b) Zuschlag für die Beförderung von Tieren: 5,00 Euro

(2) Wer ein Taxi bestellt, für das keine Anfahrt nach Absatz 3 berechnet werden darf, dieses dann aber nicht benötigt, hat dem Taxiunternehmer einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 5,00 Euro zu bezahlen.

(3) Eine Anfahrt (Leerfahrt) wird berechnet, wenn die Einstiegsstelle und das Beförderungsziel außerhalb

- a) der Gemeinde (ohne Ortsteile; entspricht der Kernstadt),
- b) des Ortsteils oder
- c) der Gemeindegrenzen

1. Arnstadt = Kernstadt mit den Ortsteilen Angelhausen-Oberndorf und Rudisleben
oder

2. Ilmenau = Kernstadt mit den Ortsteilen Roda, Unterpörlitz und Oberpörlitz

liegen, in denen der auftragsausführende Unternehmer seinen Betriebssitz hat und diese während der beauftragten Fahrt nicht wieder durchfahren werden.

Ist auf dieser Grundlage eine Anfahrt zu berechnen, dann wird diese vom Betriebssitz bis zur Einstiegsstelle durch Einschalten des Fahrpreisanzeigers berechnet (Anfahrtsstarif). Die Anfahrt wird anhand des für die Fahrt gültigen Tarifs ab dem 1. Kilometer, samt Grundgebühr berechnet. Der Fahrgast ist bei der Bestellung des Taxis über die Anfahrtskosten zu unterrichten. Bei der Ankunft und nach Information des Fahrgastes darüber, wird die Fahrt als Besetztfahrt fortgesetzt und die Grundgebühr nicht erneut berechnet.

Befindet sich das eingesetzte Fahrzeug nicht am Betriebssitz, dann darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn höchstens die tatsächliche Wegstrecke vom Betriebssitz zur Einstiegsstelle berechnet wird.

Eine Anfahrt wird nur berechnet, wenn ein Taxi bestellt wird. Wird das bestellte Taxi nicht mehr benötigt, dann ist dem Fahrgast die bis zur Abbestellung erfolgte Anfahrt in Rechnung zu stellen. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung findet in diesem Fall keine Anwendung.

(4) Krankenfahrten, die auf der Grundlage einer behördlich genehmigten Sondervereinbarung oder eines behördlich genehmigten Rahmenvertrages durchgeführt werden, können als Besetztfahrt im Fahrpreisanzeiger eingeeben werden, ohne dass eine Berechnung gegenüber dem Fahrgast erfolgt (Pauschaltarif). Nach der Durchführung der Fahrt erfolgt die Abrechnung, anhand der vertraglichen Regelungen, gegenüber dem Kostenträger.

§ 4

Störungen des Fahrpreisanzeigers

(1) Die Unternehmer und ihre Taxifahrer sind für den ordnungsgemäßen Betrieb der Fahrpreisanzeiger verantwortlich. Sie haben jede Störung des Fahrpreisanzeigers und ihre Behebung jeweils unverzüglich, jedoch mindestens bis zum darauffolgenden Arbeitstag der Genehmigungsbehörde zu melden.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach den geltenden Tarifen berechnet.

§ 5**Fahrten ohne Fahrpreisanzeiger**

Bei Fahrten, welche außerhalb des Pflichtfahrgebietes beginnen oder enden, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtantritt darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 6**Allgemeine Vorschriften**

(1) Bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet darf nur der Gesamtfahrpreis gefordert werden, der auf dem Fahrpreisanzeiger entsprechend dieser Verordnung angezeigt wird. Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt werden. Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen kann. Bei Dunkelheit ist er zu beleuchten.

(2) Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt.

(3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nach § 39 Abs. 3 PBefG weder über- noch unterschritten werden. Sie sind allen Fahrgästen gleichmäßig zu berechnen.

(4) Der Taxifahrer hat seinen Fahrgästen auf Verlangen eine Quittung über die bezahlten Beförderungsentgelte auszuhändigen. Diese Quittung muss enthalten:

- a) eine aufgeschlüsselte Zusammenstellung der berechneten Beförderungsentgelte,
- b) das amtliche Kennzeichen des Taxis,
- c) die Orte, an denen der Fahrpreisanzeiger bei der Fahrt ein- und ausgeschaltet worden ist.

(5) Reinigungskosten, für die vom Fahrgast verursachten Verunreinigungen, kann der Unternehmer nach eigenem Ermessen als Einzel- oder Pauschalbetrag festsetzen, welchen der Fahrer sofort gegen Quittung einziehen kann. Dem Fahrgast ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden ist oder aber wesentlich geringer ist als die Pauschale.

(6) Der Taxifahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung auf jeder Fahrt mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

(7) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen darf nur auf der Grundlage von Rahmenverträgen bzw. Sondervereinbarungen mit einem öffentlich-rechtlichen Kostenträger abgewichen werden. Der Abschluss einer Sondervereinbarung gemäß § 51 Abs. 2 PBefG bedarf der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde.

§ 7**Zuwiderhandlungen**

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 3c und Nr. 4 sowie Abs. 2 des PBefG kann mit Geldbuße belegt werden, wer als Taxiunternehmer oder -fahrer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen der Vorschrift des § 1 Abs. 1 bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
2. entgegen der Vorschrift des § 3 die dort festgesetzten Beförderungsentgelte nicht einhält,
3. entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Störungen des Fahrpreisanzeigers und deren Behebung nicht wie festgesetzt der Genehmigungsbehörde meldet bzw. bei Störungen das Beförderungsentgelt nicht gemäß § 4 Abs. 2 berechnet,
4. entgegen der Vorschrift des § 5 bei frei vereinbarten Fahrten den Fahrpreisanzeiger einschaltet,
5. entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 1 bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet nicht den Gesamtpreis fordert, der auf dem Fahrpreisanzeiger entsprechend dieser Verordnung angezeigt wird, keinen geeichten Fahrpreisanzeiger benutzt, den Fahrpreisanzeiger nicht so anbringt, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen kann und den Fahrpreisanzeiger bei Dunkelheit nicht beleuchtet,
6. entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 2 nicht jeweils den kürzesten Weg zum Fahrziel wählt, wenn nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt,
7. entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 3 die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet und nicht allen Fahrgästen gleichmäßig berechnet,
8. entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 4 auf Verlangen eine Quittung nicht erteilt,
9. entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 6 eine Ausfertigung dieser Verordnung nicht auf jeder Fahrt mitführt und sie den Fahrgästen auf Verlangen vorzeigt,
10. entgegen § 6 Abs. 7 eine Sondervereinbarung gemäß § 51 Abs. 2 PBefG ohne Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde abschließt.

§ 8**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis IIm-Kreis (Taxitarifverordnung) vom 15. September 2014“, ausgefertigt am 13.04.2015, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 05/2015) außer Kraft.

Arnstadt, 15.10.2021

Petra Enders
Landrätin

MITTEILUNG DER DURCHSCHNITTlichen ANGEMESSENE TATSÄCHLICHE AUFWENDUNGEN FÜR DIE WARMMIETE EINES EINPERSONENHAUSHALTES GEM. § 42A ABS. 5 SGB XII AB 2022

Vorliegend teilt der IIm-Kreis die für seinen örtlichen Zuständigkeitsbereich festgesetzten durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes gem. § 42a Abs. 5 SGB XII wie folgt mit.

Nach entsprechender Datenerhebung gemäß der Handlungsempfehlung „Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 01.01.2020 nach § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII“ vom 10.04.2019 in Verbindung mit den Ausführungshinweisen des BMAS mit Schreiben vom 16.06.2021 sowie des TMASGFF mit Schreiben vom 07.10.2021 wird der genannte Wert mit Wirkung zum 01.01.2022 festgesetzt.

Unter Bezugnahme auf die Regelung des § 45a Abs. 1 Satz 4 SGB XII sowie die Verwaltungsvorschrift des IIm-Kreis zur Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft nach dem SGB II und SGB XII' in ihrer aktuellen Fassung (Beschluss-Nr. 047-

17/23/FSR) ist der örtliche Zuständigkeitsbereich des IIm-Kreis dabei in zwei Vergleichsräume zu unterteilen, für die jeweils ein gesonderter Wert auszuweisen ist.

Vergleichsraum I („Nördlicher IIm-Kreis“): 337,49 €

Vergleichsraum II („Südlicher IIm-Kreis“): 328,51 €